

Kritische Erörterungen

zur neuen Luther-Ausgabe.

Von
Theodor Brieger.

II. Zu einigen Einleitungen Knaakes im I., II. und VI. Bande ¹.

6. Die Resolutionen von 1518 ².

Auffallend unzutreffend, ja voll von Fehlern ist die Einleitung zu Luthers Resolutionen von 1518 (I, 522 f.).

Nach Knaake hat Luther die Resolutionen bereits Anfang Februar („vermutlich“ am 6.) an den Bischof von Brandenburg geschickt, um die Genehmigung zu ihrer Veröffentlichung nachsuchend. Am 30. Mai hat er sie dann handschriftlich seinem Ordensoberen Staupitz übersendet, „zur Weiterbeförderung an den Papst, dem sie gewidmet waren“. „In Rom müssen sie in der zweiten Hälfte des

1) S. diese Zeitschrift Bd. XI, S. 101—154.

2) Die folgende Untersuchung ist bereits 1889 niedergeschrieben, der im dritten Artikel sich anschließende Beitrag zur Textkritik der Resolutionen Ostern 1892. Da diese beiden kleinen Arbeiten in der Zwischenzeit durch etwa von anderer Seite angestellte Forschungen leider nicht überflüssig gemacht sind, bringe ich sie auch heute noch — als Abschluss meiner Erörterungen zur neuen Lutherausgabe — zum Abdruck. [Leipzig, Mai 1896.]

Juni eingetroffen sein: Prierias wufste von ihnen schon bei der Abfassung seines *Dialogus in praesumptuosas Martini Luther conclusiones*.“ Endlich heisst es inbezug auf die Wirkung in Rom: „Eine unmittelbare Folge der eingereichten Schrift haben wir in seiner Vorladung dorthin zur Verantwortung zu erblicken“ (welche Luther bekanntlich am 7. August 1518 erhalten hat).

Die von mir ausgehobenen Sätze bezeichnen eben so viele Fehler — und zwar solche, welche für einen so scharfsinnigen Gelehrten wie Knaake höchst auffallend, für eine den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Ausgabe der Schriften Luthers ungeziemend sind.

Bei sorgsamer Benutzung der für die Entstehungsgeschichte der Resolutionen in Betracht kommenden Briefe Luthers gewinnt man ein stark abweichendes Bild — vorausgesetzt selbstverständlich, daß man sie richtig datiert oder die mit richtigem Datum überlieferten nicht unrichtig ansetzt.

1. Das letztere ist Knaake freilich gleich bei einem der wichtigsten der hier einschlagenden Briefe begegnet. Ich meine Luthers Brief an den Bischof von Brandenburg (Enders, Luthers Briefwechsel I, 147 ff.), welcher uns mit dem Datum *Sabbatho Exaudi* (d. i. 22. Mai) *anno 1518* überliefert ist. Unter diesem Datum steht er richtig bei de Wette (I, 112 ff.). Enders dagegen hat ihn auf den 13. Februar verlegt, was er in folgender Weise begründet: „Aus dem Briefe selbst geht nämlich hervor, daß Luther seinem Ordinarius die Resolutiones noch vor deren Veröffentlichung zusendet und sie seinem Urteil unterwirft. Noch am 5. März hatte er, wie sich aus seinem Brief an Scheurl von diesem Tage ergibt, keinen Bescheid, worüber er klagt, daß der Bischof *tam diu me retardat*. Es muß also unser Brief um eine beträchtliche Zeit vor dem 5. März geschrieben sein.“ Auf Grund dieser „gewichtigen Bedenken“ gegen die Richtigkeit des überlieferten Datums sucht nun Enders aus letzterem das zutreffende zu gewinnen, indem er scharfsinnig vermutet, das Datum habe ursprünglich gelautet: „*Sabbatho Ix* (Samstag nach Sexagesimae =

13. Februar)“, was der erste Herausgeber fälschlich *Ex* gelesen und solches in Exaudi aufgelöst habe. Knaake ist bei seinem Ansatz auf den 6. Februar offenbar von denselben Erwägungen ausgegangen wie Enders und, wie Kawerau uns mitgeteilt hat¹, zu seinem Datum mit Hülfe der nämlichen Textänderung gekommen: *Sabbato Lx* — nur daß er dieses Datum dann falsch aufgelöst hat².

Der Brief hat aber weder mit dem 6. noch mit dem 13. Februar etwas zu thun, paßt vielmehr sehr wohl in den Mai. Die Bedenken dagegen entspringen nur einer oberflächlichen Lektüre.

Zunächst wäre ich begierig auf den Beweis dafür, „daß Luther seinem Ordinarius die Resolutiones noch vor deren Veröffentlichung zusendet“. Der Brief verrät vielmehr eine ganz andere Situation und einen ganz anderen Zweck. In welcher Absicht mag wohl Luther seinem Bischof die Veranlassung zu dieser Schrift in der Weise erzählen, daß er bis auf Anlaß und Entstehung der Thesen zurückgreift? d. h. dem Bischof etwas erzählen, was dieser nicht bloß im allgemeinen bereits weiß, sondern was er durch Luther selbst vor Monaten erfahren hat? Denn, um von den im Februar und März zwischen beiden gepflogenen Verhandlungen ganz abzusehen, wengleich ein früherer Brief Luthers an den Bischof von Brandenburg nicht auf uns gekommen ist, so kann doch die einstmalige Existenz eines

1) Theol. Studien und Kritiken 1886, S. 187 f.

2) Was Kawerau a. a. O. S. 188 gegen die richtige Auflösung von Enders verteidigt. *Sabbato Lx* bedeutet, wovon Knaake sich schon aus Grottefens „Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit“ (Hannover 1872), S. 39 f. hätte überzeugen können: Sonnabend nach Sexages., ganz gleich ob *post* dabei steht oder nicht. In denselben Fehler ist Knaake noch ein paar-mal verfallen, wenn er (s. I, 522) vollständige Druckexemplare von Luther am 21. August versendet sein läßt (so wie auch Enders I, 218 das *sabbato octavae Assumptionis D. Mariae 1518* [= 28. August] falsch auflöst) und wenn er (II, 2) behauptet, Luther habe die „Acta Augustana“ am 11. Dezember 1518 verschickt (so auch Enders; *Sabbatho Dominicae 3. Adventus 1518* — End. I, 217 — ist der 18. Dezember).

solchen keinem Zweifel unterliegen: ein vollgewichtiges Zeugnis ist, was Luther darüber am 19. November 1518 an seinen Fürsten schreibt (End. I, 298).

Bedenkt man, daß der in Rede stehende Brief nicht der erste ist, den Luther in dieser Sache dem Bischof schreibt, so wird man sich gleich bei dem Exordium dem Eindruck nicht entziehen können, daß dieser Brief vielmehr für die Öffentlichkeit bestimmt war¹ — und das wird im weiteren Verlaufe durch eine beiläufige Wendung ausdrücklich bestätigt: vgl. das *ut omnes sciant, quam nihil audacter asseram, non solum permitto, sed etiam obsecro, ut Reverenda Paternitas tua accepto calamo quaecunque visum est aboleat aut igne facto totum comburat, mea prorsus nihil refert* (End. I, 151). *Ut omnes sciant*, daß er nicht kühnlich behaupte, sondern nur disputiere, erteilt er seinem Ordinarius jene Erlaubnis, beschwört ihn vielmehr, nach Gefallen mit seinem Werke zu verfahren. So pflegt man in Privatbriefen nicht zu reden.

Es ist klar, der Brief ist nichts anderes als eine Dedikationsepistel zu den Resolutionen. Dazu stimmen auch die Sätze, welche dem mitgeteilten Abschnitte unmittelbar vorausgehen und in denen sich die Widmung vollzieht: da der Bischof von Brandenburg sein Ordinarius sei, *justissimum fuit, ut tibi, ad quem pertinet hujus loci studia inspicere et judicare, potissimum offerrem et pedibus tuis primum subjicerem, quicquid id fuerit quod operor. Itaque digneris, clementissime Praesul, suscipere has meas ineptias, atque ut omnes sciant* u. s. w.

Unter diesen Umständen spricht nicht das Mindeste gegen das überlieferte Datum des 22. Mai. Für dasselbe könnte man wohl die Verwandtschaft geltend machen, welche zwischen dieser, anfangs für die Resolutionen beabsichtigten Dedikationsepistel und jenem Dedikationsbriefe besteht, dem sie dann — wir wissen nicht, auf Grund welcher Er-

1) Einen Anlauf zu richtiger Auffassung nimmt Kolde, Luther I, 155: „Am 22. Mai schickt er sie [die Resolutionen] an den Bischof von Brandenburg mit einem demütigen, wohl auch für die Öffentlichkeit bestimmten Schreiben“ u. s. w.

wägungen¹ — den Platz hat räumen müssen, dem Briefe an Leo X., den man wohl deswegen Ende Mai ansetzen darf, weil der ihm voraufgehende Dedikationsbrief an Staupitz, der zweite, mit dem Luther seine Resolutionen ausgeben zu lassen für gut ansah, das Datum des 30. Mai trägt. In beiden Briefen — dem an Scultetus und dem an den Papst — ist der Gedankengang ein ähnlicher, wie wir ihn allerdings nicht anders erwarten können, wenn beide Briefe demselben Zwecke dienen sollten und etwa aus gleicher Zeit stammen. Doch ist auf diese Verwandtschaft kein Gewicht zu legen, und die Wahrnehmung der ursprünglichen Bestimmung des Briefes an den Bischof ist eine so sichere, daß sie keiner weiteren Bestätigung bedarf.

Es braucht nun auch nicht noch erst die Vorstellung zerstört zu werden, als müsse unser Brief vom 22. Mai demjenigen voraufgehen, und zwar „um eine beträchtliche Zeit“, in welchem Luther schreibt: *Ita probationes earum coactus sum parare, quas tamen nondum licuit edere, quia reverendus et gratosus Dominus Episcopus Brandenburgensis, cujus iudicium consului in hac re, multum impeditus tam diu me retardat*². Denn hier sagt Luther keineswegs, daß er die Resolutionen dem Bischof überschickt habe, sondern nur: er habe das Urteil desselben in dieser Sache (ob er zur Erläuterung der Thesen Resolutionen herausgeben solle oder nicht) erbeten.

2. In dem vom 30. Mai datierten Schreiben an Staupitz,

1) Luther scheint in der Zeit nach dem 22. Mai Nachrichten aus Rom erhalten zu haben, wie übel er an der Kurie beleumdet sei (s. den Brief bei End. I, 200). Deswegen zieht er vor, sich mit dieser Verteidigungsschrift lieber gleich unmittelbar an den Papst selbst zu wenden: *emitto ecce meas nugas declaratorias mearum disputationum. Emitto autem, quo tutior sim, sub tui nominis praesidio et tuae protectionis umbra* u. s. w. Vgl. auch den Schluß der Resolutionen (S. 628): *nec ausus fuisset nomen Summi Pontificis hiis meis bullis appellare, nisi vidissem amicos meos illius terrore quam maxime confidere, deinde quod Summi Pontificis peculiare sit officium, ut debitorem agat sapientibus et insipientibus, Graecis et Barbaris.*

2) Luther an Scheurl, 5. März, End. I, 166.

welches Luther in seinem Drucke der Resolutionen dem Briefe an den Papst noch voraufgehen liefs, lesen wir freilich: *Rogo itaque has meas ineptias suscipias et qua fieri potest industria ad optimum Pontificem Leonem decimum transmittas, ut sint ibi mihi adversus studia malignantium vice alicujus paracliti* (End. I, 198f.). Aber in dem ganzen Briefe ist keine Andeutung, daß Luther hiermit handschriftlich die Resolutionen zur Weiterbeförderung an den Papst übersendet habe; vielmehr macht auch dieser Brief von Anfang bis zu Ende den Eindruck, daß er von vornherein als eine Vorrede zu den Resolutionen für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen ist. Man vergleiche außerdem die Wendung: *Haec est causa, Reverende Pater, quod ego nunc infelicitate in publicum prodeco, qui semper anguli amator fui* (End. I, 198). Und ebenso wenig erweckt der Widmungsbrief an den Papst die Vorstellung, daß er handschriftlich mit einem handschriftlichen Werke übergeben sei, wenn wir hier lesen: *Itaque quo et ipsos adversarios mitigem et desideria multorum expleam, emitto ecce meas nugas declaratorias mearum disputationum. Emitto autem . . . sub tui nominis praesidio* u. s. w. (End. I, 203). Auch dieser Brief ist also für die Öffentlichkeit verfaßt, und nichts deutet darauf hin, daß er vor dem Abdruck in den Resolutionen noch zu einem andern Zwecke verwendet sei. Hätte Luther die Resolutionen im Manuskript dem Papst zugehen lassen, würde er kaum in der Lage gewesen sein, später an Cajetan zu schreiben: *Praeterea edito libello Resolutionum me et omnia mea sub pedibus suae Sanctitatis projeci* ¹. Überdies sind wir zufällig im Stande nachzuweisen, daß auch Staupitz die Resolutionen erst gedruckt zu Gesichte bekommen hat. Am 1. September schreibt Luther an Staupitz: *Videbis Resolutiones et responsiones meas* ², *in aliquot locis liberiores, quam forte et tu ipse probare possis* [also hatte Staupitz sie noch nicht gesehen], *porro adulatoribus Romanis intolerabiles* (End. I, 223) ³.

1) Luther an Cajetan, 18. Oktober 1518, End. I, 266.

2) An Spalatin hatte Luther die Resolutiones am 28., die Responsio ad Dial. Silv. Prieriatis am 31. August geschickt; s. End. I, 219. 221.

3) Wenn Luther fortfährt: *sed Resolutiones editae fuerant, alio-*

3. Hat nun Luther keineswegs die Resolutionen Ende Mai handschriftlich zur Weiterbeförderung nach Rom an Staupitz geschickt, so fällt schon damit die Möglichkeit, daß sie, wie Knaake will, in der zweiten Hälfte des Juni in Rom eingetroffen sind. Knaake behauptet zwar, Prierias habe von ihnen schon bei Abfassung seines Dialogus gewußt. Nach einem Belege für diese Behauptung sieht man sich vergeblich um, doch hält es nicht schwer zu vermuten, welche Sätze Mazzolinis Knaake im Sinne gehabt hat. In dem Widmungsbriefe an Leo X., welchen Prierias seinem Dialog vorangeschickt hat, heißt es: *Ubi vero is sua fundamenta in lucem extulerit, sua probaturus aut improbaturus nostra, quiddam, volente Deo, moliar et majus et accuratius expolitum* (E. A. Op. v. a. I, 345). Und ähnlich redet er Luther an: *Quoniam vero codicis abs te (ut fertur) editi fundamenta cernere non datur, nec tu conclusionibus tuis probationem ullam attulisti*, so wolle er den Kampf in der und der Weise eröffnen, *ut quibus innitaris fundamentis edoceas* (S. 346). Und am Schluß der Schrift ruft er Luther zu: *Eia, nunc age, aut improba mea aut tua proba*. Diese Stellen sind aber nur ein Beweis, daß Prierias bei Abfassung seines Dialogs von Luthers Resolutionen noch nichts wußte, sondern nur teils voraussetzte, daß Luther Beweise für seine Thesen beibringen werde, teils es für nötig hielt, ihn zur Veröffentlichung derselben anzustacheln.

Wenn die Schrift nicht nur handschriftlich nach Rom geschickt ist, sondern dort auch die Citation Luthers veranlaßt hat, so sollte man meinen, daß sie dem mit der Angelegenheit vertrautesten theologischen Mitgliede der Kommission, eben dem Silvester Prierias, zu Gesichte gekommen sei, und daß Luther in seiner Antwort sich demgemäß auf sie als eine seinem Gegner mittlerweile, d. h. bald nach Abfassung seines Dialoges, bekannt gewordene beziehen müßte. Jeden-

qui eas temperassem, so kann sich das nach dem vorausgegangenen Satze nur auf eine allgemeine Mahnung zur Mäßigung beziehen, welche Luther jüngst von Staupitz erhalten haben wird.

falls mußte sie, als Luther im August seine Antwort schrieb, dem Prierias längst bekannt sein. Allein Luthers Entgegnung auf den Dialog Mazzolinis zeigt deutlich, daß er bei diesem eine Kenntnis seiner Resolutionen keineswegs annahm. Nicht selten verweist er ihn auf diese ausführlichere Erläuterung seiner Thesen¹. Zwar scheint Luther dabei an zwei Stellen die Möglichkeit vorauszusetzen, daß Prierias sie bereits gesehen habe: so 662, 12f.: *de quibus late in declarationibus, si pervenerunt aut pervenient in manus tuas* und S. 684, 8f.: *Caetera, credo, vidisti² aut videbis in declarationibus meis*. Allein Luther versetzt sich hier in die Zeit, wo Prierias diese seine Antwort lesen wird, und denkt dabei an die Möglichkeit, daß die Resolutionen seiner Responsio vorausseilen möchten³. Das beweisen schlagend die Stellen, in denen Luther sich ausschließlich des Futurums bedient: S. 656, 27: *rationes meas videbis in declarationibus*, S. 658, 41: *ut videbis in resolutionibus*, desgl. S. 661, 38. Hier liegt also nicht ein einfaches *argumentum e silentio* gegen Knaakes Annahme vor; sondern die Art, wie Luther hier von seinen Resolutionen redet, schließt bestimmt die Möglichkeit aus, daß sie dem Prierias bereits vor Erlaß der Vorladung vorgelegen haben.

4. Nach alledem liegt der Ungrund der weiteren Behauptung Knaakes klar zutage, eine unmittelbare Folge der eingereichten Schrift sei Luthers Vorladung nach Rom gewesen⁴. Knaake weiß auch noch von einer andern Wir-

1) Außer den im Folgenden erwähnten Stellen vgl. W. A. I, 656, 22. 658, 12. 663, 12. 664, 4f. 666, 17. 681, 38. Auch das *alias* S. 667, 10 geht auf die Resolutionen; vgl. diese S. 573f.

2) So ist in dem Drucke C das *videris* der ersten Drucke (A und B) verbessert. Vgl. über die Bedeutung dieses revidierten Druckes diese Zeitschrift VII, 583ff.

3) Thatsächlich haben sie allerdings nur wenige Tage früher die Presse verlassen; doch hat Luther vermutlich, als er die Antwort an Prierias niederschrieb, noch auf einen früheren Abschluß des Druckes, der ihm längst zu langsam gegangen war (s. Luther an Lang, 10. Juli, End. I, 219), gehofft.

4) Vgl. auch Knaakes Einleitung zu den „Acta Augustana“ II, 1:

kung in Rom zu erzählen: „In Rom war man bestürzt über ihren Inhalt: man dachte an Gift und Meuchelmord, um sich des Reformators zu entledigen.“ Ganz richtig. So schreibt Luther an Spalatin: *Denique nuper ex urbe scripsit Olsnitzer Cancellario Ducis Pomerani nostri, me adeo conturbasse totam Romam Resolutionibus et Dialogo, ut nesciant* u. s. w. (de Wette I, 260. End. II, 1f.). Aber es steht das in einem Briefe, der frühestens in den Februar 1519 angesetzt werden kann¹, so daß das *nuper* nicht auf eine Wirkung der Resolutionen im Sommer 1518 bezogen werden kann. Zudem ist es nicht zufällig, daß Luther hier die Wirkung der Resolutionen und seines Dialogs zusammenfaßt; denn in der That sind sie, wie sie fast in den nämlichen Tagen (Ende August)² die Presse verließen, so auch zu gleicher Zeit in Rom bekannt geworden; Silv. Prierias wenigstens versichert ausdrücklich, daß er beide Schriften zugleich erhalten habe³.

Die Frage, welche Schriften Luthers zur rechtlichen Begründung seiner Vorladung vor das Gericht des Papstes verwendet sind, ist geschichtlich so wichtig, daß wir noch kurz bei ihr verweilen müssen. Luther selbst läßt über den Thatbestand keinen Zweifel.

Cajetan hatte in seinem Verhör den Thesen als Anklageobjekt die Sermonen Luthers beigelegt und ebenso in seinem Briefe an den Kurfürsten Friedrich⁴: was Luther in seinen Thesen nur *disputative* gesagt, das habe er in seinen Sermonen *affirmative et assertive* behauptet⁵. Hieran anknüpfend führt

„Auf seine demütig eingereichten Resolutionen antwortete dem Reformator der Papst mit einer Anklage auf Ketzerei.“

1) Wohl sicher um den 24. Februar.

2) S. oben S. 170 Anm. 2.

3) S. seine Replica, Weim. Ausg. II, 50: *cum resolutione tuarum positionum etiam tuam responsonem ad nostrum Dialogum excepi*. Das ist auch Knaake nicht entgangen; s. II, 48.

4) S. Cajetan an Kurf. Friedrich, 25. Oktober, End. I, 269.

5) Ebenda I, 271. Von den Resolutionen ist in diesem Briefe nicht die Rede; daß aber Cajetan aus ihnen ebenfalls Stoff zur Anklage gegen Luther entnahm, kann nicht überraschen: Luther sollte ja in den Resolutionen falsch über das Verhältnis von Sakrament und Glauben ge-

Luther in seiner Beleuchtung dieses Briefes aus, mit diesem Zugeständnis, er rede in den Thesen nur *disputative*, habe Cajetan selber ihn freigesprochen, das ganze Verfahren gegen ihn, das in Rom angestrengte rechtliche, wie sein eigenes verurteilt: denn einzig wegen seiner Thesen sei er citirt worden: *Nam* (sagt er von sich in der dritten Person) *super disputatione fuit citatus, non super sermonibus: super sermones enim, postquam fuerat citatus, facti sunt certiores*¹. Luther hätte von seinen Resolutionen dasselbe behaupten können wie hier von seinen Sermonen. Weit entfernt davon, in der Citation eine Folge seiner Resolutionen zu erblicken, hat er diese Schrift vielmehr als seine Antwort auf die Citation betrachtet (als eine Art von Appellation von der ungerechten Citation der päpstlichen Gerichtskommission an den Papst selbst), so daß ihm zur Zeit nichts zu thun obliege, daß er nur den Spruch abzuwarten habe: er meint, er sei von Rechts wegen gar nicht dazu verpflichtet gewesen, dem Kardinal Cajetan Rede zu stehen, *praesertim cum Resolutiones meae essent oblatæ et significatæ Summo Pontifici, ita ut ad me nihil pertineret hæc causa, nisi ut expectarem sententiam*².

lehrt haben; s. Acta August. W. A. II, 7 (vgl. II, 13); ebenso Luther an den Kurfürsten, 19. November, End. I, 286. Auch sonst hatte Cajetan die Resolutionen gelesen: s. denselben Brief End. I, 290.

1) Luther an den Kurfürsten, 19. November, End. I, 293f. In der That betraf der Auftrag des Papstes nur die Thesen; s. Luther in den Acta Augustana (II, 8): *de mandato Papæ . . . proposuit et exegit, ut super disputatione, quam de indulgentiis habui, tria hæc facerem.*

2) End. S. 295. Ähnlich Luther an Cajetan, 18. Oktober, End. I, 266 und in den Acta August., W. A. II, 18, 12f. (Vgl. die „Appellatio ad Papam“, W. A. II, 30. 32 und „Eine Freiheit des Sermons päpstl. Ablass und Gnade belingend“, W. A. I, 393.)

III.

Zur Kritik des Textes der Resolutionen von 1518.

Ich hatte, als ich vor drei Jahren [1889] die vorstehenden Bemerkungen zu Knaakes Einleitung in die Resolutionen niederschrieb¹, nicht die Absicht, auch den Text der Resolutionen einer Kritik zu unterziehen. Als ich mich aber jüngst im Zusammenhang umfassenderer Studien über den Ablafsstreit aufs neue eingehender mit dieser für dieses Gebiet wichtigsten Schrift Luthers zu beschäftigen hatte, sah ich mich genötigt, bei den Zweifeln, zu denen mir hier und da der Text der Weimarer Ausgabe Anlaß bot, auf die Originaldrucke zurückzugehen. Die Wahrnehmungen, die ich dabei machte, sind von Wert für eine künftige Konstituierung des Textes², wenngleich sie nicht den Anspruch erheben können, eine erschöpfende Verwertung der Urdrucke darzustellen.

Dafs ich meine Bemerkungen an die neueste Ausgabe anknüpfe, ist schon durch die Achtung vor dieser geboten. Wenn die Vergleichung des Knaakeschen Textes mit seinen Vorlagen zu erneuten Bedenken an der Richtigkeit seiner textkritischen Grundsätze führt, so ist dieses Ergebnis freilich außerordentlich bedauerlich — aber im Interesse der Sache gleichwohl nicht zu unterdrücken.

Knaake I, 523 führt vier Urdrucke (A — D) auf, von denen drei dem Jahre 1518 angehören, der letzte die Jahreszahl 1519 aufweist. Die beiden ersten stammen aus der Druckerei Grunenbergs in Wittenberg, der 3. und 4. aus der Werkstatt Melchior Lotthers in Leipzig. Von diesen vier Drucken ist der zweite (B) auszuschneiden; denn er deckt sich völlig mit A, nur dafs den später ausgegebenen

1) Dieselben wurden damals wegen Raummangel zurückgelegt.

2) Eine neue Ausgabe der Streitschriften Luthers gegen den Ablafs würde sich schon für den akademischen Unterricht empfehlen.

Exemplaren ein umfangreiches Druckfehlerverzeichnis angehängt ist¹. Nach Knaake hat nun Melchior Lotther den Druck **C** nach **B** veranstaltet und ihn „durch den Verfasser selbst von mehreren Fehlern gesäubert“ genannt, während **D** dann wieder von **C** abgedruckt sei. Aus diesem Verhältnis der Urdrucke zieht Knaake die Folgerung (S. 524): „Grundlage für unsern Text kann nur **A** mit Benutzung des Fehlerverzeichnisses in **B** sein; hin und wieder ziehen wir andere Ausgaben an“².

Hier ist zunächst die Geringschätzung auffallend, mit welcher Knaake sich über die Titelbemerkung des ehrsamem Leipziger Buchdruckers Melchior Lotther hinwegsetzt: *ab ipso earum autore a pluribus mendis repurgatae*; sie wird um so auffallender, wenn man bedenkt, daß es der nämliche Lotther ist, mit dem Luther in demselben Monat, in welchem seine Resolutionen die Wittenberger Presse verliefen, in geschäftliche Verbindung getreten ist³, bei dem er im Sommer 1519 während der Disputation in Herberge gelegen

1) Eben die Exemplare mit den Errata bezeichnet Knaake als **B**. Das Richtige schon bei von Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek (Leipzig 1888), S. 16.

2) Es wird denn auch einige Male auf **C** und **D** Bezug genommen, desgleichen auf die Ausgabe von Muhlius von 1717, auf die Baseler Sammlungen und auf die Wittenberger, Jenaer und Erlanger Gesamtausgaben. Doch sind das Ausnahmen.

3) Indem er im August 1518 seine Antwort auf den Dialog des Silvester Prierias seiner Presse übergab mitsamt dem neu aufzulegenden Dialogus selbst. Die Resolutionen konnte Luther, wie bekannt, am 28. August versenden, die Entgegnung auf Prierias am 31. S. Enders, Luthers Briefwechsel I, 219 (vom 28., nicht 21., August). 221. 236. — Von sonstigen Schriften des Jahres 1518, die zuerst bei Grunenberg herauskamen, hat Lotther gedruckt: 1) Sermon von Ablaß und Gnade, 1519. 2) Sermo de poenitentia, 1518 und noch zweimal 1519 (überhaupt fallen von den acht bekanntem Drucken desselben drei auf ihn; s. Knaake I, 316 f.). 3) Decem praecepta, 1519. 4) Sermo de virtute excommunicationis, 1519. 5) Auslegung des 109. Psalms, 1518. 1519. 6) Acta Augustana, zweimal s. a. 7) Appellatio ad Concilium (s. a. — v. Dommer Nr. 35; vgl. S. 23). 8) Sermo de triplici iustitia, 1519. Waren das sämtlich nur Nachdrucke?

hat¹, auch eine seiner Hauptschriften dieses Jahres hat drucken lassen².

Es ist bekannt, wie sehr die Langsamkeit des Druckes der Resolutionen bei Grunenberg Luthers Ungeduld herausforderte³, und wie er sich mehrmals tadelnd über die allerdings durch seine vorübergehende Abwesenheit von Hause mitverschuldete Inkorretheit des Druckes äußerte⁴. Dieser Druck war aber nicht blofs äußerst fehlerhaft, sondern auch unschön, „unrein und schlecht lesbar“⁵. Man könnte daher auf den Gedanken kommen, Luther habe in gerechtem Unmut über dieses Erzeugnis der Wittenberger Presse dem Johann Grunenberg, wie er das auch ein Jahr später mit der Erläuterung seiner dreizehnten Leipziger These that⁶, den neuen Druck seiner Resolutionen entzogen und ihn selber der ungleich leistungsfähigeren und eine bessere Ausstattung verbürgenden Leipziger Offizin übertragen⁷.

1) Vgl. F. Seifert, Die Reformation in Leipzig (Leipzig 1883), S. 42.

2) Seinen Kommentar zum Galaterbrief, desgleichen 1519 die zweite überarbeitete Auflage seiner *Resolutio super propositione XIII.*, seine Auslegung des Vaterunsers und seine Streitschrift gegen Eck (*Contra malignum Eccii iudicium*).

3) Luther an Lang, 10. Juli (End. I, 210f.): *Missem Probationes mearum positionum, R. Pater, sed tam signis est noster chalcographus, ut et ipse mire discrucier ea dilatione; sunt ferme 18 conclusiones absolutae, quas tentavi ut mitterem*. Darnach sind damals die ersten sechs Bogen gedruckt gewesen (von 15.). Der Druck wird in den ersten Tagen des Juni begonnen haben (s. Luther an Spalatin, 4. Juni, End. I, 204), hat also fast drei Monate gedauert.

4) Luther an Spalatin, 28. August (End. I, 219): *Mitto Resolutiones mearum propositionum, sed mendose excusas, ita obfuit mea aliquanta absentia* (nicht die Reise nach Heidelberg, wie Enders will, sondern seine Reise nach Dresden, in der zweiten Hälfte des Juli), und 2. September (End. I, 226): *Resolutiones meas corruptissime excusas* etc.

5) Vgl. v. Dommer S. 15.

6) S. oben Anm. 2.

7) Es läge dann die Vermutung nahe, Lotther habe unmittelbar nach Beendigung des Druckes des *Dialogus Silv. Prieriatis* und der Lutherschen Gegenschrift sich an den Neudruck der Resolutionen gemacht, also etwa noch im September oder Anfang Oktober. Nach An-

Es war dann selbstverständlich, daß er auf eine Beseitigung der Fehler bedacht war: das ‚*ab ipso earum autore a pluribus mendis repurgatae*‘ würde sich so leicht erklären.

Doch, möglicherweise ist Melchior Lotther, der Geschäftsmann, wirklich der eitle Reklameheld gewesen, für welchen ihn die neueste Lutherausgabe ausgiebt, und der Reformator ist, gutmütig darüber hinwegsehend, bei dem Flunkerer eingekehrt. Denn wir haben uns, wenn auf das Wort Lotthers nichts zu geben ist, ja bisher in bloßen Vermutungen bewegt.

Allein es bedarf dieser überhaupt nicht. Sein Druck selber kann entscheiden — für ihn oder gegen ihn. Es ist sonderbar, daß Knaake diese Instanz nicht befragt hat.

Es würde noch immer auf einen geschäftlichen Kunstgriff hinauslaufen, hätte Lotther seine Titelbemerkung bloß darauf gestützt, daß er sich die ‚Errata‘ in den später ausgegebenen Exemplaren des Wittenberger Druckes zu Nutzen machte. Daß die hier angegebenen Verbesserungen (einige fünfzig an der Zahl) in den Text des neuen Druckes aufgenommen worden sind, erwarten wir von vornherein als selbstverständlich. In der That ist das fast ausnahmslos geschehen ¹.

tritt seiner Augsburgsburger Reise wird Luther bis zu Ende des Jahres auch schwerlich Muße gehabt haben, sich um den Druck zu kümmern.

1) Stehen geblieben sind nur vier Fehler von **A**, deren Verbesserung die Errata bieten; sie drängen sich auf sechs Zeilen des Urdruckes zusammen (Bl. C 3^bsq.):

S. 542, 18: *cum haemorrhoidis*.

S. 542, 19: *penis et peius*.

S. 542, 40: *docendi*.

S. 543, 1: *contemnerentur*.

(Die drei letzten Fehler sind dann in dem zweiten Lottherschen Drucke, **D**, nach Anleitung der Errata verbessert.) Halb ausgeführt ist die Verbesserung S. 545, 1, indem statt des *verosimilimus* von **A**, was die Errata in *verisimilius* ändern, in **CD** *vero similius* gesetzt ist. — S. 600, 29 liest **A**: *Optimi sane Theologi et Christiani, qui faciunt hoc hominibus, quod sibi vellent fieri*. Nach den Errata soll dafür gelesen werden: *qui non faciunt*. Hier setzt **C** zwar *faciunt*, läßt aber das *non* aus (ebenso **D**, Bas.⁴, Jen., Lösch., Erl., mit Recht von

Auch der Umstand, daß C einige Druckfehler auf eigene Hand verbessert hat¹, würde noch nicht das Recht Lotthers zu seiner Behauptung erweisen. Dieses Verdienst wird sich sein Korrektor erworben haben. Einzelne Korrektoren von tieferer wissenschaftlicher Bildung haben damals durch ihre Sorgfalt es dahin gebracht, daß ihre Nachdrucke sich vorteilhaft vor den Originalausgaben der Schriften Luthers auszeichneten. Was die Baseler Drucke eines Froben, Adam Petri, Andreas Cratander Männern wie Jacob Näf, Beatus Rhenanus und Conrad Pellikan verdanken, ist bekannt. Zu den ihrer Aufgabe vollauf gewachsenen Korrektoren ist indessen unser Leipziger Unbekannte nicht zu zählen. Denn von den in den Errata übersehenen Druckfehlern von A hat er mehr als zwei Drittel herübergenommen², seine Sorglosigkeit über-

Knaake eingesetzt). — Endlich bieten vier weitere Stellen Abweichungen von den in den Errata von A angegebenen Korrekturen, da hier C seinerseits sachliche oder stilistische Verbesserungen angebracht hat.

1) Es sind folgende:

539, 30: *hae* statt *haec*.

549, 5: *si quam* statt *si qua*.

554, 33: *ut digrediar* statt *ut digredior*.

559, 34: *ablotionem* statt *oblationem*.

565, 8: *ire in damnationem* statt *irae* ...

570, 11: *quod probent* statt *quae probent*.

572, 23: *XXV* statt *XXXV*.

573, 30: *indignitate* statt *in dignitate*.

588, 23: *vellent* statt *vellet*.

595, 26: *nunquam* statt *nonquam*.

600, 1: *XLIII* statt *LXIII*.

602, 22: *Simonienses* statt *Simonenses*.

611, 22: *Aug. Ancon.* statt *Ang. Ancon.*

627, 29: *concilium* statt *consilium*.

628, 11: *essent* statt *esset*.

—, 15: *vilificationem* statt *vilificationum*.

—, 35: *appellare* für *appellere*.

2) Darunter recht schlimme, sinnstörende, wie z. B. S. 547, 3: *omissae*, S. 565, 6: *parabile*, S. 572, 37: *tamen* statt *tantum*, S. 583, 26: *Sed* für *scilicet*, S. 585, 1: *non affirmant* (statt *affirmant*), S. 602, 15: *et agere* statt *quam agere*, S. 614, 27: *illius* statt *huius*, S. 618, 6: *conari* statt *coronari*. — Sorgsamer als C ist D korrigiert, sofern

dies dadurch bekundet, daß er eine nicht eben spärliche Anzahl neuer Fehler hat durchschlüpfen lassen ¹.

Alles in allem genommen zeichnet sich also C (abgesehen von der Verbesserung der angegebenen ‚Errata‘) kaum durch Korrektheit vor A aus.

Von einem Korrektor dieses Schlages wird niemand erwarten, daß er eine nicht geringe Anzahl von, zum Teil feinen, stilistischen Verbesserungen oder gar leichte sachliche Änderungen vorgenommen habe, wie diese C aufweist.

Aber noch mehr! Ein Teil der Änderungen ist so beschaffen, daß sie nur aus der Feder des Verfassers selbst stammen können.

Ich gebe im Nachfolgenden eine Zusammenstellung dieser Abweichungen des Lottherschen Druckes von dem Wittenberger Urdruck. Dabei muß ich die wichtigeren,

von den aus A übernommenen Fehlern etwa ein Drittel beseitigt ist. Noch größere Sorgfalt zeigt in dieser Hinsicht der vierte Baseler Druck der Opera Lutheri (von Andreas Cratander, vollendet im März 1520; vgl. v. Dommer S. 22 und dazu „Briefwechsel des Beatus Rhenanus“ von Horawitz und Hartfelder, Leipzig 1886, S. 188). Ob die hier sich findenden Verbesserungen nicht auf eine der früheren Baseler Sammlungen (die beiden ersten derselben, die von Froben gedruckten aus dem Oktober 1518 [vgl. v. Dommer N. 34, S. 21f.] und dem Februar 1519, waren ein Unternehmen des Beatus Rhenanus: *opera et submissione Beati Rhenani* sagt Conr. Pellikan, Chronicon, herausgegeben von B. Riggenbach, Basel 1877, S. 75) zurückgehen, vermag ich nicht zu sagen, da sie mir hier nicht zur Verfügung stehen.

1) Sie erreicht mindestens die Höhe der selbständig von C ausgemerzten. Ich nenne nur folgende:

536, 30: *Ac si* statt *Ac sic*.

549, 13: *mirantur* statt *mirentur*.

568, 28: *vides* statt *viles*.

588, 1: *formidate* statt *formidare*.

592, 4: *salutarent* statt *salvarent*.

602, 37: *corrodere* statt *corradere*.

616, 8f: eine Zeile ausgefallen (*nec aliquid — liberum facere*).

625, 12: *nos* statt *non*.

—, 14: *surgere* statt *fugere*.

Einige der neuen Druckfehler von C sind in D verbessert, dafür sind aber wieder einige andere hinzugekommen.

eben die, welche deutlich den Lutherschen Ursprung ver-
raten, kurz besprechen.

Im voraus sei daran erinnert, daß Knaake — gemäß seinem Grundsatz sich an A zu halten — keine einzige der abweichenden Lesarten von C in den Text aufgenommen hat. Ja, die meisten — ich will sie durch ein Sternchen kenntlich machen — hat er nicht einmal einer Erwähnung unter dem Texte für wert gehalten¹.

*1. S. 531, 16 ff. (Concl. I): *Vera enim sunt et non contemnenda debita, pro quibus orare iubemur; etiam si sint venialia, non tamen nisi eis remissis salvari possumus* statt: . . . *possimus*².

*2. S. 541, 10 (Concl. VII): *etiam si plus millies absolvatur a Papa ipso* statt: *etiam si millies millies* etc.³.

*3. S. 552, 22 (Concl. XIII): *Ostendamus haec et faciamus saltem verisimilia* statt: *Ostendemus . . . faciamus* etc.⁴.

*4. S. 553, 35 (Concl. XIII): *servire uxori et liberis opere manuum et victum quaerendo* statt: . . . *victu quaerendo*.

*5. S. 558, 14 (Concl. XV): *Et est ignis ille internus multo atrocior quam externus* statt: *Et hic est ignis ille* etc.

*6. S. 561, 4 (Concl. XVII): *hic, inquam, deus non remittit septem dies* etc. statt: . . . *septem illos dies* etc.

1) Dagegen hat die Erlanger Ausgabe (Opera v. a. II) sie in den Text aufgenommen, da sie — trotz ihrer „liederlichen Bibliographie unserer Schrift“ (um mit Knaake S. 523 zu reden) — den Druck C zugrunde gelegt hat. — Alle diese Änderungen finden sich auch in dem zweiten Lottherschen Drucke (D), der sich aller weiteren Änderungen enthalten hat (man müßte denn dahin rechnen: S. 559, 25: *quae sunt fide imperfecta* statt *q. s. f. imperfectae* und 553, 35 die Fortlassung des *et* vor *victum*). Doch s. unten S. 197 Anm. 4.

2) Der falsche Konjunktiv auch in Bas.⁴ und Bas.⁵ beseitigt, desgl. von Muhlius.

3) *plus millies* auch Bas.⁴ und Bas.⁵.

4) Die Verbesserung von C verdient ohne Frage den Vorzug vor der Änderung: *Ostendemus* — *faciemus* (so schon Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch., Knaake).

(Allerdings schon vorher, S. 560, 41, „7 Tage Fasten oder dergl.“ genannt, so daß das *illos* seine Erklärung findet. Dennoch ist die Fortlassung entschieden feiner, da in der Fortsetzung des Satzes dem Erlaß von sieben Tagen das *omnia remittere* vonseiten Gottes gegenübergestellt ist.)

*7. S. 561, 7 (Concl. XVII): *sed de his* statt: *sed de iis* (es geht *iis* schon in derselben Zeile voraus).

*8. S. 566, 17f. (Concl. XIX): *ut . . . nesciant, an sint damnatae an salvandae* statt: . . . *vel salvandae*. (Vgl. Asterisci S. 291, 5.)

*9. S. 569, 34ff. (Concl. XX): *Remissio illa . . . tenet tam apud deum quam apud ecclesiam, eo quod deus approbat hanc ecclesiae suae remissionem* statt: . . . *eo quod deus approbet* etc.

*10. S. 573, 38f. (Concl. XXV): *Ego dubito et disputo, an habeat potestatem iurisdictionis in purgatorium* statt: . . . *an habeant* etc. Luther redet hier ausschließlic von der *potestas iurisdictionis* des Papstes. Worauf sollte der Pluralis gehen? Die vorausgehenden Plurale sind *illi* Z. 35, identisch mit den *temerarii suorum somniorum assertores* Z. 38.

*11. S. 583, 2—4 (Concl. XXVI): *Alioquin, cum Papa sit unus homo, qui errare potest in fide et moribus, periculo assidue laboraret totius ecclesiae fides, si quicquid ei visum fuerit necesse sit verum credi* statt: . . . *si quicquid sibi visum fuerit* etc.

*12. S. 587, 37 (Concl. XXXII): *Certe populi redarguendi sunt aures tam illotae, ut* etc. statt: . . . *illoti* etc.¹.

*13. S. 588, 3f. (Concl. XXXII): *tam pia, religiosa et sancta* statt: *tam pia et religiosa et sancta*.

1) Diese Verbesserung hätte wohl in die oben S. 179 Anm. 1 gegebene Liste aufgenommen werden können, wäre sie nicht sicher von Luther ausgegangen, welcher die Erläuterung der 32. These sorgsam durchgesehen hat. Deswegen werden auch die Veränderungen Nr. 13 und 15 auf ihn zurückzuführen sein. (Wie C und D lesen auch Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Löschi., Erl. Einzig Knaake, so viel ich sehe, liest mit A: *illoti*.)

*14. S. 588, 8 (Concl. XXXII): *O vos duros, duros et negligentes* statt: *O duri, duri et negligentes*.

*15. S. 588, 11 f. (Concl. XXXII): *Si vel unam solam tunicam habes* statt: . . . *haberes*.

16. S. 588, 17 ff. (Concl. XXXII): *Nam qua via fieri potest alia, ut illi audiant tam aliena ab iis quae isti loquuntur?* statt: *Nam qua via fieri possit alia, ut illi tam aliena loquantur ab iis quae audiuntur?* Es folgt in A noch: *quis possit intelligere? Unde istae, quae so, verborum larvae?* Dieser Zusatz ist, da es sich nach der Änderung nicht mehr um *verborum larvae* handelt, fortgelassen. Diese Stelle könnte schon für sich allein als Beweis dafür gelten, daß Luther seine Resolutionen (jedenfalls einzelne von ihnen) einer Durchsicht unterzogen hat. Die unzutreffende Wendung der ersten Ausarbeitung, welche die Geschlossenheit der Gedankenentwicklung störte, hätte sicher kein anderer als er selbst beseitigt. Es ist nötig, genauer auf den Zusammenhang unserer Stelle einzugehen — mit teilweiser Wiedergabe des Voraufgehenden. Wir stehen bei der berühmten 32. Resolution, in welcher der Reformator einen seiner assertorischen Hauptsätze, der ihm gleich bei Aufstellung seiner Thesen außer allem Zweifel stand, aufrecht erhält und geharnischt verteidigt: *Damnabuntur in aeternum cum suis Magistris, qui per literas veniarum securos sese credunt de sua salute.* „*Hanc*“, ruft er aus, „*asserō et probō!*“ „*Pereat fiducia in mortuis literis!*“ Hier ergießt er die Schale seines Zornes über die Verführer des christlichen Volkes, bricht er in Wehklagen aus über das arme verführte Volk. *Docentur confidere in scriptam et ceratam papyrum!* Er stützt sich für diese Behauptung auf seine eigenen Erfahrungen: *Audivi ego ipse multos, qui datis pecuniis et redemptis literis totam fiduciam in illas posuerunt.* Denn so hatten sie es, wie sie sagten, von den Ablasspredigern gehört oder, wie er zur Ehre der letzteren annimmt, so hatten sie dieselben verstanden. Er hat die Ablassprediger nicht selber gehört. Deswegen tadelt er sie nicht: sie mögen sich entschuldigen und schneeweiß waschen. Gewiß sind die Ohren des Volkes, das man der Unwahrheit zeihen muß, so

ungewaschen, daß sie ganz anderes hören, als was jene sagen: *Certe populi redarguendi sunt aures tam illotae, ut illis salutaria dicentibus ipsi non nisi pestifera audiant.* „Nämlich, während jene sagen: ‚Vor allem, Brüder, glaubet an Christum und setzet euer Vertrauen auf ihn und thut Buße, nehmet euer Kreuz auf euch, folget Christo nach, tötet euere Glieder, lernt euch vor Strafen und Tod nicht fürchten. Vor allem habt Liebe untereinander, dienet einander, selbst mit Hintansetzung des Ablasses, helft zuerst den Armen und Dürftigen.‘ Während, sage ich, jene dieses und ähnliches Frommes, Gewissenhaftes und Heiliges vortragen, hört das unverständige Volk, wie durch ein neues Mirakel verzaubert, weit anderes, dieses nämlich“ — und nun folgen die bekannten Sätze, welche Luther ohne Frage aus Tetzels „*Instructio pro sacerdotibus*“ entnommen hat: *O vos insensatos et crassi cordis homines, bestiis prope similes, qui non percipitis tantam effusionem gratiarum!* u. s. w. Darauf heißt es nach Ablauf des Citates: „Wenn sie dann aber auf diejenigen zu sprechen kommen, welche der Ablassgnade widersprechen, so steht das Volk, während jene eine Flut von Segensworten ergießen, zitternd da, fürchtet, daß der Himmel einstürzen, die Erde sich aufthuen werde, und hört Drohungen von Strafen viel schlimmer als Höllenpein, so daß es wohl wahr ist, daß, wo jene fluchen, spricht Gott den Segen zu ihrem Fluch, und wo jene segnen, flucht Gott.“ — Wir sehen: das unverständige Volk mit seinen *aures illotae* hört fortwährend etwas ganz anderes, als was die Ablassverkünder predigen; das kann man nur in der angedeuteten Weise erklären. Diesen letzten Gedanken nimmt Luther nach dem wörtlich mitgetheilten Satze im revidierten Drucke mit dem Worte auf: *Nam qua via fieri potest alia, ut illi audiant tam aliena ab iis, quae isti loquuntur?* — während er in A mit der Frage, auf welche andere Weise es geschehen könne, daß die Ablassprediger etwas ganz anderes sprechen, als was vernommen werde, aus dem concinnten Gedankenzusammenhang und dem richtigen Gedankensfortschritt herausgefallen war. Denn es handelte sich bei der ironischen Schonung, welche Luther den Ablasshändlern

angedeihen läßt, um die Erklärung des Verhaltens des *populus*, der, *novo miraculo subversus*, allein Tadel verdient — im Unterschied von den unschuldigen Ablaßpredigern.

*17. S. 588, 20f. (Concl. XXXII): *Alioquin haeretica, impia, blasphema illis etiam praedicata putarem*. Hier etiam eingeschoben.

*18. S. 588, 21f. (Concl. XXXII): *Non credo verum esse, quod unus illorum prohibuit fieri exequias defunctorum et sacerdotum refectionem* statt: . . . *sacerdotum invitationem*.

*19. S. 588, 31ff. (Concl. XXXII): *Non credo, quod in pulpitis, postquam impetuoso mugitu despumaverint suas exhortationes et, ut populus imponat, clamaverint: ,imponere, impone, impone' (hanc enim populus vocem caput et caudam, immo et ventrem ac totum paene sermonem esse fingit), tum ut Apostolici praedicatores rem non verbis modo, sed exemplo quoque docent, descendunt primique ad cistam eunt in omnium oculis, irritantes et provocantes simplicem et stultum populum, ut penitus exsugant medullas eius. Imponunt itaque splendido gestu atque sonoro tinnitu, tum mirantur, si non pluant caeteri omnes totum aes suum, arrident imponentibus etc.* Hier ist nicht nur das *quoque* eingeschoben, sondern: *et ut populus imponat clamaverint* für *ut pop. impon. clamitent*. Man braucht den Satz nur aufmerksam zu lesen, um zu sehen, daß er erst durch die Korrektur Luthers einen zutreffenden Sinn erhält. Nicht das will Luther für ungläublich erklären, daß die Ablaßprediger, nach Gebrüll und drastischen Ermahnungen, ihr *imponere* schreien, sondern, daß sie selber von der Kanzel herabsteigen und in der geschilderten Weise durch ihr Beispiel zu reizen suchen¹. Auch diese Änderung ist daher ein Beweis dafür, daß der Verfasser selbst diese Resolution durchgesehen und verbessert hat².

*20. S. 589, 3f. (Concl. XXXII): *cum prius magis*

1) *et ut . . . clamaverint* liest wie **CD**: Bas.⁴, Bas.⁵, Erl.; wie **A** dagegen: Wit., Jen., Lösch., Knaake.

2) Neben der 32. Resolution hat Luther der 58. die größte Aufmerksamkeit gewidmet.

audire sit solitus quae ad caritatem et humilitatem pertinent statt: . . . *pertineant*¹.

* 21. S. 589, 7f. (Concl. XXXII): *ut vel haec sola causa satis iusta fuerit, ut universae tollerentur*, statt: *ut vel haec sit sola causa satis iusta, ut etc.*²

* 22. S. 591, 17ff. (Concl. XXXV): *Quis, rogo, furor hic est? qui, ut vilissimae poenae remissionem et ad salutem inutilem magnificet, peccata, quorum poenitentia sola fuerat magnificanda, extenuat* statt: . . . *magnificent . . . extenuent*³. Eine Verbesserung zugleich von zwei Versehen. Denn was soll der Pluralis? und der Konjunktiv *extenuent* ist geradezu fehlerhaft⁴.

23. S. 594, 1ff. (Concl. XXXVIII): *Non quod necessaria sit illa declaratio, quae in literis indulgentiarum et publice fit (sufficit enim ea quae fit in privata confessione), sed etc.* statt: . . . *quae in literis publicis fit indulgentiarum etc.*⁵. Dafs die Änderung eine Verbesserung bedeutet, ist klar.

* 24. S. 599, 22ff. (Concl. XLII): *dum tale opus non facerent, nisi veniae essent, ac sic finis operis huiusmodi fit venia, immo ipse homo, qui quaerit quae sua sunt, cum deberent opus propter deum et gratis facere* statt: . . . *cum deberet etc.*⁶. Letzteres falsch, oder soll etwa *homo* Subjekt zu *deberet* sein? Offenbar ist *ac sic bis sua sunt* als Paren-

1) Der unmotivierte Konjunktiv auch Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch. und in gewohntem Anschluß an **A** Knaake.

2) Hier trifft Luthers Verbesserung ein Erratum von **A**, das ursprünglich las: *ut vel hac sola causa satis iusta, ut etc.* — Wie **C D** lesen Bas.⁴, Bas.⁵. — Wit., Jen., Lösch. stellen eigenmächtig das *sit* von **A** um: *satis iusta sit, ut etc.*

3) Auch diese Verbesserung trifft wieder eine Korrektur der ‚Errata‘ von **A**, welches ursprünglich *magnificent . . . extenuat* brachte. Hier wurde die Korrektur also an falscher Stelle angebracht.

4) Wie **C D** lesen Bas.⁴, Bas.⁵, Erl., die falsche Lesart bieten Wit., Jen., Lösch., Knaake.

5) In diesem Falle teilt Knaake die Lesart von **C, D** zwar mit, aber nur als die der ed. Erlang. Sie findet sich auch in Bas.⁴, Bas.⁵ (Wit., Jen., Lösch. folgen **A**).

6) Das falsche *deberet* auch Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch.

these gedacht. Mit dieser Verbesserung steht in innigster Verbindung die folgende:

*25. S. 599, 25 f. (Concl. XLII): [*cum deberent opus . . . gratis facere*] *et venias non aliter acceptare quam gratis sibi, non propter contributionem datas, ut sic illi venias non emant nec isti vendant* statt: *ille venias non emat* etc.¹.

*26. S. 603, 6 f. (Concl. L): *pro veniis sibi forte non necessariis* statt: . . . *sibi non necessariis forte*.

*27. S. 610, 9 (Concl. LVIII): *Nec solvitur ibidem per hoc, quod sit incerta remissio, sed blasphemantur potius claves ecclesiae, licet* etc. Das eingeschobene *ibidem* (nämlich in der kurz vorher citierten Glossa zu *de poenit. et remiss. c. ,Quod autem'*²) dient entschieden zur Verdeutlichung.

28. S. 610, 10 f. (Concl. LVIII): *licet eum*³ *iuvent in hac solutione omnes ferme doctores scholastici* statt: . . . *iuvent in hac sententia* etc.

29. S. 610, 11 f. (Concl. LVIII): *Illud autem, quod nescit homo, an amore dignus sit, quo probat solutionem suam*⁴, *intelligitur* etc. statt: *dignus sit, intelligitur* etc.

30. S. 610, 28 (Concl. LVIII): Hinter *pro peccatis* wird hinzugesetzt: *ut arguit ista glosa*.

31. S. 610, 29 (Concl. LVIII): *Solutio autem ipsius glosae etiam impia est in Christum, quia, si per venias mihi impenduntur merita Christi et ego adhuc incertum habeo, mihi esse peccata remissa, ideo adhuc operandum pro eorum*

1) A las ursprünglich *ille . . . emant*, in den ‚Errata‘ wieder falsch gebessert. Richtig lesen nach C, D: Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch., Erl.; falsch mit A allein Knaake.

2) Es heißt in der von Luther angeführten Glossa: *Nunquid ultra ieiunare tenetur? Respondetur: Si in veritate satisfecerit ecclesiae, non tenetur ex necessitate ieiunare, sed ex honestate, et si contemnat, peccat mortaliter pro contemptu. Debet enim semper dolere de peccato . . ., quia nescit an dimissa sint ei peccata*.

3) Auffallend das *eum*; man erwartete *eam* (scil. glossam), aber man hat wohl dem Sinne nach *glossator* zu ergänzen, wenn Luther nicht an einen bestimmten Gegner denkt, der uns unbekannt; das scheint die Anm. 4 konstatierte Thatsache nahe zu legen.

4) Dieses Argument kommt in der Glossa nicht vor; Luther müßte denn eine reichhaltigere gehabt haben.

remissione. Tunc sequitur, quod dubito, an merita Christi, applicata et donata mihi, sint sufficientia ad remissionem peccatorum. — A liest: *Sed quod ista sententia sit impia in Christum, quia* etc. Nach den ‚Errata‘ soll dafür gelesen werden: *Secundo quod ista solutio sit impia* etc. Das war abgesehen von dem Einsetzen von *solutio* für *sententia* teils eine unzureichende Verbesserung, teils eine Verballhornung, die nirgends, so viel ich sehe, Aufnahme gefunden hat: Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch. lesen ohne Berücksichtigung der ‚Errata‘: *Sed quod ista sententia sit* etc. Es blieb der Weimarer Ausgabe vorbehalten, den Willen des Verfassers der ‚Errata‘ zu vollstrecken. Diese Lesart hat den doppelten Nachteil, daß 1) das *Secundo* keinen Sinn hat, denn es ist kein *primo* vorausgegangen, und daß 2) der Satz unvollständig ist! Wovon soll denn die Konjunktivkonstruktion *quod . . . sit* abhängig sein? Beide Mängel hat Luther selbst in C abgestellt. — Übrigens ist, um das gleich hier anzumerken, die von Knaake gegebene Interpunktion *remissione. Tunc* verfehlt (so auch Bas.⁴, Wit., Jen., Lösch., Erl.). Denn sie verdunkelt den Gedanken. Das Ganze ist als eine Periode zu fassen: *quia, si . . . tunc . . .* Das ist auch der Sinn der Interpunktion der Urdrucke; denn A liest: *remissione, Tunc*; ebenso D, Bas.⁴ und Muhl.; C: *remissione Tunc* (den Punkt nach *remissione* über der Linie).

* 32. S. 612, 6 (Concl LVIII): *ut erant humili sensu* statt: . . . *humiles sensu*¹.

* 33. S. 612, 26. 39 (Concl LVIII): Das *Iam causa*, welches in A der *causa* ‚Quinta‘ vorausgeht, hier entfernt und vor die *causa* ‚Ultima‘ gesetzt (an das Ende der vorausgehenden Zeile, nach Zwischenraum).

* 34. S. 624, 30 ff. (Concl LXXX) liest A: *Ideo altera Clavis, est clavis scientiae*², *cui si adderetur, Alter gladius,*

1) *humili* auch Bas.⁴.

2) Vgl. Luk. 11, 52. — Mit der bekannten scholastischen Unterscheidung von *Clavis potestatis* und *Clavis scientiae* hat Luther später sich eingehend beschäftigt in seiner Schrift „Von den Schlüsseln“ (1530), E. A. 31, 156—163.

est gladius scientiae Apostolicae diceret, In iis omnibus nondum est aversus furor domini etc. — C verbessert: . . . *cui si adderetur alter gladius qui est gladius scientiae Apostolicae, diceret, In iis omnibus etc.* Ebenso D, Bas.⁴, Bas.⁵. Die Einfügung von *qui* wird richtig sein, im übrigen aber scheint die Stelle auch hier noch nicht genügend gebessert zu sein. Die Wittenberger Ausgabe hat auf eigene Hand zu verbessern gesucht: . . . *alter gladius, id est gladius scientiae, apostolice id est recte et sancte dicerent: In his omnibus etc.* Ebenso Jen., Lösch. (und Walch). Knaake schließt sich an A an, doch mit veränderter Interpunktion, mit Verwendung von Anführungszeichen und mit stillschweigender Änderung des *Apostolicae*: *Idco altera Clavis est clavis scientiae: cui si adderetur, Alter gladius est gladius scientiae, Apostolice diceret. In iis omnibus etc.*

*35. S. 624, 35f. (Concl. LXXX): *Compendium illud laboris nobis placet, non ut haereses aut errores destruamus, sed haeticos et errantes concrememus* statt: . . . *placet, ut non etc.*, also ein offener Fehler verbessert¹.

Das ist eine ganz stattliche Reihe von Abweichungen, die schon bei einer gelegentlichen (keineswegs durchgehenden) Vergleichung von C mit A auffallen. Es gilt von ihnen,

1) Trotzdem *ut non*: Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch., Knaake. — Bas.⁴ geht auf die Baseler Sammlung der Opera Lutheri vom März 1520, als deren Drucker neuerdings Andreas Cratander erwiesen ist; Bas.⁵ auf M. Lutheri Lucubrationum pars una, welche (*me colligente et ordinante* sagt Conrad Pellikan in seinem Chron. S. 76) Adam Petri im Juli 1520 gedruckt hat. Dagegen standen mir hier die drei ersten Baseler Drucke der Opera Lutheri (s. über sie v. Dommer S. 21f. vgl. oben S. 180) nicht zur Verfügung; ebenso wenig die 1717 von dem Kieler Professor Heinr. Muhlius veranstaltete Separatausgabe der Thesen und Resolutionen (s. den Titel bei Knaake I, 523). Doch habe ich mir diesen Druck später von auswärts kommen lassen und ihn nachträglich hier und da verglichen. Muhlius giebt angeblich einen Abdruck des zweiten Lottherschen Druckes von 1519 (D), hat aber diesen stellenweise stillschweigend gebessert, und mitunter in einer Weise, die ihm zur Ehre gereicht (vgl. unten S. 200 Anm. 1).

was Lenz und ich von den eigentümlichen Lesarten des dritten Druckes der Antwort auf den Dialog des Silvester Prierias bemerkt haben¹, daß es einesteils formelle Änderungen sind, „der Mehrzahl nach stilistische Glättungen, welche die humanistische Schulung Luthers zum Teil in geradezu überraschender Weise darthun“, andernteils aber auch sachliche Verbesserungen, und unter ihnen wahrlich wichtige².

1) S. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 585. S. über diesen Druck (C) S. 582 ff.

2) Über die Bedeutung des Druckes C von „Ad Dialogum Silv. Prieriatis“ und unsere Würdigung desselben hat Knaake inzwischen (1893) ein ergötzliches Urteil gefällt, welches den Lesern der Zeitschrift vorzuenthalten Unrecht sein würde (W. A. IX, 783). „Über die Entstehung des Druckes C wird S. 583 gesagt, daß er ‚von Luther höchst sorgsam durchgesehen und vielfach korrigiert worden‘ sei. Nun sind freilich ‚eine Reihe von Druckfehlern stehen geblieben, sind auch in allerdings kleiner Anzahl neue hinzugekommen; aber trotz dieser Versehen zeigt fast jedes Blatt eine teils formell, teils sachlich bessernde Hand, welche nur die des Verfassers gewesen sein kann‘. Das ist der ganze Beweis, den Brieger und Lenz (S. 584 f.) für Luthers eigenhändige Korrektur der Schrift führen, — hinfort fußen sie darauf und ziehen weitere kühne Folgerungen daraus, wie, daß ‚die stilistischen Glättungen‘, die er dem Texte gegeben, ‚die humanistische Schulung Luthers in geradezu überraschender Weise darthun‘ etc. Behauptung gegen Behauptung: wir erklären, daß A in C nicht von Luther korrigiert sein kann; der Beweis dafür liegt in den Änderungen, welche in C vorgenommen sind.“ — Wenn übrigens Knaake IX, 782 schreibt: „Es giebt auch einen Druck mit dem Fehler ‚Pieratis‘, aber über die Identität desselben mit C soll kein Zweifel sein“, so sind wir (Lenz und ich) an dem dieser falschen Mitteilung zugrunde liegenden Mißverständnis ohne Schuld. Wir hatten (VII, 584) von C angemerkt, der Druck befinde sich auch in der Frankfurter Stadtbibliothek, und hatten dafür in einer Anmerkung auf den von Kelchner 1883 veröffentlichten Katalog der Luther-Drucke dieser Bibliothek, S. 8, verwiesen und hier hinzugefügt: „Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Dr. Kelchner ist das hier sich findende *Pieratis* ein Druckfehler und stimmt das Verzeichnis der Errata am Ende mit demjenigen in dem uns vorliegenden Exemplar überein, so daß über die Identität des Druckes kein Zweifel obwalten kann.“ Knaake mutet uns die Naivität zu, daß wir bei Dr. Kelchner angefragt haben, ob ein angeblich in (einer Variante von) C sich findendes *Pieratis* ein Druckfehler sei, und die Bestätigung un-

Die bessernde Hand Luthers hat so ziemlich umsonst geschafft. Von den bisherigen Gesamtausgaben hat nur die Erlanger die Verbesserungen aufgenommen. Für die neueste, für die erste „kritische“ Ausgabe ist die ganze Summe seiner Arbeit verloren. Denn der Herausgeber unserer Schrift hat nicht nur grundsätzlich den ersten, Grunenbergischen Druck zur Textgrundlage gemacht, sondern die Nichtachtung des verbesserten Druckes so weit getrieben, daß er dessen Lesarten nur ganz ausnahmsweise einer Mitteilung unter dem Texte für wert hält: nämlich nur S. 588 (s. oben Nr. 16) und S. 610 (s. oben Nr. 28 — 31)¹ — allerdings reichen gerade die auf diesen beiden Seiten mitgeteilten Abweichungen von **C D** hin, um den Forscher auf die Vorzüge von **C** aufmerksam zu machen, ihn dazu zu veranlassen, die „kritische“ Ausgabe einstweilen beiseite zu legen und auf die Urdrucke zurückzugehen.

Demnach steht es in dieser Hinsicht mit dem Texte der Resolutionen genau so wie nach dem von Lenz und mir gelieferten Nachweis bei der Schrift ‚Ad Dialogum Silvestri Prieriatis‘. Nur inbetreff des Herausgebers waltet ein Unterschied ob: bei Luther's Antwort an Prierias konnte sich Knaake mit dem Umstand entschuldigen, daß ihm die revidierte Ausgabe entgangen war; hier hat er sie gekannt und mit Bewußtsein beiseite geschoben — für eine kritische Ausgabe ein unerhörtes Verfahren und zugleich verhängnisvoll!

Denn seine Schuld ist es, wenn die kritische Gesamtausgabe, was die Resolutionen anbelangt, einen Rückschritt bedeutet im Vergleich zu ihrer Vorgängerin, der Erlanger² —

serer scharfsinnigen Vermutung der Welt verkündet haben. [Zusatz von 1896.]

1) Dazu wird noch S. 594 (s. oben Nr. 23) die Lesart von **C** als die der Erlanger Ausgabe mitgeteilt.

2) Nebenbei sei eine orthographische Unart erwähnt, welche die **W. A.** als eine berechnigte Eigentümlichkeit vor der Erlanger Ausgabe in Anspruch nimmt. Seinem Bd. I, Vorrede S. xx entwickelten Grundsatz gemäß hat Knaake auch in den Resolutionen das **e** des Urdruckes **A** beibehalten, wo es hier völlig regellos das nicht minder häufige **ae** vertritt (so lesen wir in derselben Zeile *incerte* neben

und dieses trotz der „liederlichen Bibliographie unserer Schrift“ in der letzteren.

Um so lieber wird der Kritiker anerkennen, daß Knaake trotzdem an einigen Stellen die Textkritik gefördert hat.

Die Zahl derselben ist freilich nicht groß.

Wo Knaake von seiner Vorlage **A** abweicht oder verloren gegangene richtige Lesarten derselben wiederherstellt, ist das unter dem Text verzeichnet¹: ich zähle ungefähr 75 solche Stellen.

Man kann sie in fünf Klassen teilen:

1) Die schon vor Knaake ziemlich allgemein aufgenommenen Verbesserungen.

2) Diejenigen Verbesserungen, welche nur vereinzelt oder doch nicht allgemein vor Knaake angenommen sind.

3) Diejenigen Verbesserungen, welche in Wiederherstellung des Ursprünglichen bestehen.

4) Die selbständigen Verbesserungen Knaakes.

5) Die angeblichen Verbesserungen der Weimarer Ausgabe.

Ich habe für mich, um mir ein Urteil über den Gang der Textkritik zu bilden, beiläufig Listen dieser verschiedenen Klassen angelegt. Doch würde sich eine Mitteilung der Liste der ersten Klasse, welche übrigens mehr als die Hälfte aller bei Knaake vorkommenden Verbesserungen umfaßt²,

incertae; ferner *vilissime poenae* und *male et noxiae*). Diese meist unschädliche Unebenheit empfindet der Leser doch gelegentlich als ein Hemmnis für die schnelle Erfassung des Sinnes; man vgl. das *plene* 583, 32 neben dem Adverbium *plene* in der voraufgehenden Zeile. Schon die Lottherschen Drucke (**C** und **D**) haben dieses willkürliche *e* ausgemerzt! — Umgekehrt wäre das *coeperunt* der Urdrucke 573, 36 (welches bei Walch sogar falsch übersetzt ist) in *ceperunt* zu verändern gewesen (so allein Muhlius richtig).

1) Wohl nur ausnahmsweise ist das infolge eines Versehens unterblieben. So hat Knaake 608, 12 das *nos* in *non* geändert.

2) Es sind 49 Nummern. Ich rechne dahin also diejenigen Ver-

nicht verlohnen. Es kann hier für uns nur auf die kurzen Verzeichnisse der vier letzten Klassen ankommen.

1.

Nicht allgemein angenommene Verbesserungen.

1. 543, 24: *remissum* (Bas.⁴, Bas.⁵) für *remissam* (C, D, Wit., Jen., Lösch., Erl.).

2. 545, 28f.: *cum . . . debeat* (Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Lösch.) für *cum . . . debet* (C, D, Jen., Erl.).

3. 551, 6: *remissionem plenariam* (Wit., Jen., Lösch.) für *satisfactionem plenariam* (C, D, Bas.⁴, Bas.⁵, Erl.).

4. 602, 15: *quam* (Wit., Jen., Lösch.) für *et* (C, D, Bas.⁴, Bas.⁵, Erl.).

5. 607, 13: *Olympium* (Bas.⁴, Bas.⁵, Lösch.) für *Olympum* (C, D, Wit., Jen., Erl.).

6. 613, 21 ff.: *Quo circa nunc vide, num quo tempore coepit theologia scholastica . . . eodem evacuata est theologia crucis suntque omnia plane conversa* (Wit., Jen., Lösch.) für . . . *num . . . est . . . sintque* etc. (C, D, Bas.⁴, Bas.⁵, Muhl., Erl.)¹.

7. 614, 27: *huius* (Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch.) für *illius* (C, D, Erl.).

8. 620, 18: *ut* mit Löscher gegen alle Drucke für *et*.

9. 624, 7: *factae* mit Muhlius und Löscher gegen alle Drucke für *factas*.

2.

Die Wiederherstellung ursprünglicher Lesarten.

1. 533, 6: *Aut quis* (A, C, D, Erl.) für *At quis* (Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch.).

2. 547, 3: *amissae* (D, Bas.⁴, Bas.⁵) für *omissae* (A, C, Wit., Jen., Lösch., Erl.).

besserungen in A sich findender Fehler, welche, schon von C, D oder den späteren Herausgebern herrührend, in dem Maße Billigung gefunden haben, daß sie als landläufige gelten können. Sie sind fast alle selbstverständlich und finden sich sämtlich auch in der Erlanger Ausgabe.

1) Vgl. 624, 17 ff.: *Hic vide, num . . . fecit*.

3. 575, 35: *cahos* (A, C, D) für *cados* (alle späteren Drucke mit Ausnahme von Muhl.).

4. 578, 1: *ludamus* (A, C) für *laudemus* (Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch., Erl.).

5. 582, 37: *Proba* (A, C, D, Bas.⁴, Bas.⁵) für *Probo* (Wit., Jen., Lösch., Erl.).

6. 600, 29: Einschiegung von *non* nach den ,Errata' von A¹ gegen alle späteren Drucke.

7. 611, 22: *Aug. Anc.* (C, D) für *Ang. Anc.* (A, Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch., Erl.)².

3.

Selbständige Verbesserungen Knaakes.

1. 556, 22: *Deut. XXVIII* für *Deut. XXXII*.

2. 557, 13: *lutum* für *luctum* in dem Vulgata-Citat.

3. 585, 15: Die Änderung des falschen *praedicat* (A, C, D) in *praedican* verdient den Vorzug vor der Lesart *praedicatur* (Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch., Erl.)³.

Das sind alle Verbesserungen, welche man in der kritischen Ausgabe antrifft: diese drei Listen, welche allein in Betracht kommen können, wenn es sich um das Verdienst dieser Ausgabe handelt, ergeben zusammen die Zahl von 19 Verbesserungen; darunter befinden sich 18, welche die Erlanger Ausgabe nicht hat, 11, die man auch bei Löscher vergeblich sucht.

1) Von Knaake nicht erwähnt (trotz der entsprechenden Bemerkungen zu Nr. 1, 3, 4, 5). Übrigens ist das *non* allenfalls entbehrlich.

2) Es ist das derselbe Druckfehler, den Wit., Jen., Lösch., Erl. an einer früheren Stelle (S. 568, 3) verbessert hatten.

3) Von den selbständigen Textverbesserungen Knaakes kann ich hier nur diese drei auführen. Allerdings ist er — abgesehen von einer Änderung der Interpunction, auf welche er unter dem Texte aufmerksam macht (sie betrifft das Citat aus Clem. de pe. et re. S. 581, 37: *ut asserunt mendaciter, extrahunt* für *ut asserunt, mendaciter extrahunt*) — noch an einigen anderen Stellen zu einer selbständigen Änderung des Textes geschritten, allein ohne Glück (s. das folgende Verzeichnis).

Nun treffen wir allerdings noch auf etwa ein Dutzend weiterer Abweichungen von A. Allein, wie schon angedeutet, als Verbesserungen muß man sie beanstanden: die einen sind unnötige Änderungen, andere sind von zweifelhaftem Werte, andere endlich falsch. Dieses Urteil ist kurz zu begründen.

4.

Unnötige, fragliche und falsche Verbesserungen
Knaakes.

1. 536, 30: *Ac sic solo intensionis gradu distaret a quinta*. Dazu die Bemerkung: „*intentionis* aufser dem Urdruck alle Ausgaben.“ In der That schon C hat so gebessert, d. h. an die Stelle von *intensio* die im klassischen Latein gebräuchlichere Wortform gesetzt.

2. 537, 35: *Tercio extra. de pe: et re: li: V. c. Quod autem*. Hier ist der Punkt hinter *extra* falsch und irreführend, als ob eine Extravagante citiert würde, während das Citat (nach der doch auch Knaake sicher nicht unbekanntem Citierweise) auf die Decretalen Gregors IX. geht. Die Erlanger Ausgabe liest richtig *extra* mit allen früheren Drucken¹.

3. 566, 15 ff.: *Sed et insignes quidam auctores ... audent dicere, quasdam animas pro suae trepiditate vitae per mortem rapi et a deo sic proiici, ut usque in finem mundi nesciant, an sint damnatae vel salvandae* (Bas.⁴, Wit., Jen., Lösch., Erl.) für ... *tepiditate* etc. (A, C, D, Bas.⁵). Die Änderung *tepiditate* ist nicht bloß unnötig², sondern falsch³.

4. 568, 5 und 570, 1: *Mayronis* für *Maronis*. Hiernach wäre auch der Titel der Schriften des bekannten Scholastikers zu ändern: „*Sermones ... Francisci Maronis*“ weist der Baseler Druck von 1498 auf.

5. 581, 26 ff.: ... *nisi non tantum indulgentias largiatur,*

1) Falsch allein Muhlius: *Extrav.*

2) *tepidus: dubius animi, medius inter confidentem et desperantem* (du Cange).

3) *Tepidus* ist hier nämlich nicht im Sinne von *trepidus* zu nehmen, sondern wie Apoc. 3, 16 (vgl. Joh. de Paltz, Celifodina, Erfurter Druck von 1502, V 1^a: *propter viventium tepiditatem*).

immo illis velut in superabundantem cautelam datis (velut solent etiam mortui absolvi in facie ecclesiae) simul involvat . . . applicationem meritorum ecclesiae (Wit., Jen, Lösch.) für . . . (*vel ut solent . . .*) etc. (A, C, D¹, Bas.⁴, Bas.⁵, Erl.). Das ist natürlich nicht eine bloße graphische Verschiedenheit: der Gedankeninhalt des Satzes legt nahe, das zweite *vel ut* nicht als „wie“, sondern als „oder wie“ zu fassen.

6. 582, 38f.: *cum solius Papae non sit novos fidei statuere articulos, sed secundum statutos iudicare et rescindere quaestiones fidei* für . . . *descindere quaestiones fidei* (so alle Ausgaben). Was soll *rescindere* heißen? Es ist natürlich *decidere* zu lesen (oder in demselben Sinne [s. du Cange] *descidere*).

7. 583, 32: *plenitudinem indulgentiarum* (wie 582, 36; 583, 25) für *plenitudinem indulgentiae* (so alle Drucke). Warum denn nicht auch Z. 20 das *plenitudinem indulgentiae* geändert?²

8. 584, 37 und 585, 4: *Quarto — Quinto* für *Quinto — Sexto*³. Es lag kein Grund vor, den Text zu ändern; es genügte, in einer Anmerkung darauf aufmerksam zu machen, daß die Zählung nicht stimmt, und auf die nach Knaake vorliegende Möglichkeit hinzuweisen.

9. 587, 6ff: *Iterum eorum loquor sententia, ut videant suae licenciosae praedicationis temeritatem, immo contradictionem. Qui cum tam multis eas prodesse clamitent et tamen confiteantur paucos esse, qui angustam viam ambulant, nondum erubescunt neque attendunt quid loquantur* für *et tamen confitentur* etc. (alle Ausgaben). Zweifelhaft. Es soll ja der Selbstwiderspruch ihrer Predigt hervorgehoben werden.

1) Die drei Urdrucke bringen das unmittelbar vorausgehende *velut* im Unterschied von dem zweiten als ein Wort.

2) Jeder Kenner des Sprachgebrauches weiß, das in demselben Aktenstück (vgl. z. B. die bekannte Bulle Sixtus' IV. von 1577 bei Eusebius Amort, *Historia Indulgentiarum*, Venetiis MDCCXXXVIII, II, 417sq.), in derselben Erörterung (vgl. z. B. Gabriel Biel bei Gieseler II, 4, 356f.) Singularis und Pluralis wechseln.

3) So nach Knaake alle Ausgaben. Aber Bas.⁵ hat wie er geändert.

Daher dürfte den Vorzug verdienen, das *et vor tamen* zu streichen ¹.

10. 592, 28: *Si quando* (Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch., Erl.) für *Si quomodo* (A, C, D). Unnötig.

11. 595, 24: *solum in formandis contritionibus laboramus* für *solum in formandis* etc. (wie alle Drucke) ².

12. 602, 37: *ut omnino nullus sit* (Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch., Erl.) für *et omnino nullus sit* (A, C, D). Unnötig ³.

13. 614, 2: Die Zahl des Psalms hinzugefügt; willkürlich; vergl. 613, 16.

Man würde fehlgreifen, wollte man aus dem Umstande, daß die kritische Ausgabe nur in ganz verschwindenden Ausnahmefällen Anlaß zu selbständigen Änderungen des Textes gefunden hat, den Schluß ziehen, der Text der Resolutionen sei hier nachgerade von allen Fehlern gesäubert.

Eine Anzahl von kleinen Ungenauigkeiten wird sich vermutlich bei sorgsamer Vergleichung der revidierten Drucke C und D beseitigen lassen ⁴.

Aber auch dort, wo sämtliche Urdrucke zusammenstimmen, hat unzweifelhaft die Textkritik öfter einzusetzen, als von Knaake geschehen ist. Ich nenne ein paar solcher Stellen, die mir aufgefallen sind.

1. 531, 39 ff. *Huc pertinet, quod uno consensu doctores scholastici discernunt poenitentiam virtutis a poenitentia*

1) Es wäre zu interpungieren: *contradictionem, qui* [so Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch., Erl.; schon A: *contradictionem, Qui*] . . . *ambulant. Nondum* etc.

2) Da Knaake hier stillschweigend von seiner Vorlage abweicht, mag hier ein Druckfehler vorliegen.

3) Die Stelle ist dann natürlich anders zu interpungieren, nämlich vor *et* Z. 37 und *denique* Z. 38 nicht mit A, Knaake u. a. ein Komma, sondern mit C, D ein Punkt zu setzen.

4) Auch D ist, wie es scheint, noch wieder aufmerksam durchgesehen und bietet Verbesserungen, welche sich in C noch nicht finden. So liest D: 615, 38 *includat* für *includit*. Auch das *ut patet* 618, 19 verdient wohl den Vorzug vor *et patet*.

sacramentali, ponentes poenitentiam virtutem velut materiam seu subiectum poenitentiae sacramenti. Hier ist gegen alle Drucke auch das erste Mal *poenitentiam virtutem* zu lesen ¹. Über die in der That ganz landläufige Unterscheidung der *poenitentia* als *virtus* und der *poenitentia* als *sacramentum* kann jeder Scholastiker verglichen werden ². Auch in seiner Antwort an Silv. Prierias kommt Luther auf sie zu reden, da dieser in seiner konfusen Scholastik eine dreifache *poenitentia* unterschieden und an erster und zweiter Stelle die *poenitentia* als *virtus* und als *sacramentum* aufgeführt hatte (W. A. I, 650, 5 ff. 28. 31) ³.

2. 532, 33 ff. *Adversus has tres meas conclusiones quidam . . . posuit deblatterans, errorem esse, si quis verbum illud poenitentia⁴ negaverit etiam de sacramento poenitentiae intelligi.* — Hier giebt *poenitentia* überhaupt keinen Sinn. Es ist zu lesen: *verbum illud ,poenitentiam agite‘* (oder *v. i. ,poenitentiam etc.‘*), mit welchem sich Tetzels, auf den Luther sich hier ja bezieht, an der betreffenden Stelle

1) Man kann natürlich sehr wohl, wie die Scholastiker unzählige Male thun, von der *virtus poenitentiae* reden, nicht aber von der *poenitentia virtutis!* — Die Jenaer Ausgabe (ihr folgt auch hier wie so oft die Erlanger) hat gefühlt, dafs hier ein Fehler steckt, aber fälschlich das *poenitentiam virtutem* in *poenitentiam virtutis* geändert.

2) Vgl. schon den Lombarden (IV, Dist. 14); weiter z. B. Bonaventura, Sent., IV, Dist. XIV, I, Dub. 2 und Art. I, Qu. 1 ff. (auch Dist. XVI, I, Dub. 1: *poenitentia sumitur dupliciter, scilicet pro poenitentia virtute et pro poenitentia sacramento*); desgl. Thomas, Sum. theol. III, Qu. 85. Zu vgl. über die *poenitentia* als Tugend bei Thomas Karl Werner, Thomas von Aquino II (Regensb. 1859), S. 685—687; ferner Werners Werk „Die Scholastik des späteren Mittelalters“ (Wien 1881—1887) über diese Unterscheidung bei Duns Scotus I, 478—480, in der nachscotistischen Scholastik (Aureolus, Baconthorp, Durandus, Occam) II, 395—402, bei Gabr. Biel IV, 1, 294. — Schwane, Dogmengeschichte der mittleren Zeit, Freiburg 1882, streift den Gegenstand blofs (S. 664. 665).

3) S. unten (S. 207 ff.) den Anhang.

4) So alle Drucke, nur dafs Jen. und Erl. *poenitentia* in Kommata setzen, Knaake in Anführungszeichen.

seiner Gegenthesen ¹ ebenso wohl beschäftigt wie Luther in These 1—3.

3. 551, 14 ff.: *Si declarat, ergo impossibile est, ut relaxet ecclesia easdem, quia non imposuit, sed impositas a deo declarat.* Welchen Sinn giebt hier das in sämtlichen Drucken sich findende *Si declarat*? Luther bekämpft hier die Behauptung *poenas canonicas esse declaratorias poenarum a iusticia divina requisitarum.* Es ist daher „*Si declarat.*“ oder deutlicher „*Si declaratoriae*“ zu lesen.

4. 558, 28 ff.: *cum in caelo credamus regnare pacem, gaudium et securitatem in luce dei, in inferno vero contra servire desperationem, dolorem et horribilem fugam in tenebris exterioribus* u. s. w. Welcher aufmerksame Leser sollte nicht an dem *servire* Anstoß nehmen und sofort *saevire* dafür einsetzen? Knaake hat die Lesart von A, C, D, mit Bas.⁴, Bas.⁵ und Wit. beibehalten, obgleich schon Jen., Muhl., Lösch. und Erl.(!) das Richtige boten ².

5. 579, 1 ff. *Unde Christus velut de industria non dixit, 'Ego solvam in caelis', sed 'solutum erit in caelis', ut, si quis primo verbo, scilicet, 'Quodcumque solveris super terram', falsae intelligentiae calumniam quaereret, in sequente retunderetur nec permetteretur ad solvendum aptare, quia solutum in caelis cogit certe intelligi solutum in terra, non solventem, et ligatum in caelis cogit intelligi non ligantem, sed ligatum in terra.* Hier ist Z. 5 statt *ad solvendum* zu lesen: *ad solventem aptare.* Man vergl. außer der hier abgedruckten Fortsetzung der Periode noch 577, 27f. und 578, 7. 37 ff.! Wer hier *solvendum* drucken kann, hat den springenden Punkt der ganzen, S. 577, 15 beginnenden

1) These 3 und 4: *Quisquis ergo dicit, Christum, dum praedicavit: 'poenitentiam agite' . . . errat* (Erl. Ausg., Op. v. a. I, 296).

2) In dem inzwischen (Ende 1893) erschienenen 9. Bande der W. A., welcher nur Nachträge und Berichtigungen zu den ersten Bänden enthält, lesen wir S. 781 (zu Bd. II, 558, 29): „E. Nestle in den Theol. Studien aus Württemberg X. Jahrg. S. 312 hält *servire* für einen Druckfehler; dies ist es in unserer Gesamtausgabe nicht, denn wir hatten es nach unserer Vorlage gegeben: er will dafür *saevire* gesetzt haben, eine vortreffliche Konjekture.“ [Zusatz von 1896.]

den Erörterung Luthers nicht beachtet oder — nicht verstanden ¹.

1) Nachträglich sehe ich, daß wenigstens einer der Herausgeber der Resolutionen sich hier frei von sträflicher Gedankenlosigkeit gehalten hat: Muhlius (s. über ihn oben S. 189 Anm. 1) hat stillschweigend das *solvendum* in *solventem* geändert. — Beiläufig mag hier angemerkt werden, daß Luther an dieser Stelle, wie so oft in den Resolutionen, sich mit Joh. von Paltz oder einem von dessen Hintermännern auseinandersetzt. Zur Erhärtung seines Satzes, daß des Papstes *potestas clavium* sich nicht aufs Fegefeuer erstrecke (S. 574), bringt Luther an dritter Stelle (577, 15) das Argument bei, daß das die Schlüsselgewalt übertragende Wort des Herrn ausdrücklich den Zusatz *super terram* habe (*Non frustra adiecit, super terram*⁴). Aber die *superstitio quorundam, qui sine scitu et sine voluntate Papae volunt in his verbis potestatem ei dare, ubi ipse suffragium sibi usurpat duntaxat*, verdrehen die Worte Christi *dicentes: Illud, super terram, potest dupliciter construi, uno modo ut ad solventem, alio modo ut ad solvendum pertineat; et primo modo esse Christum intelligendum, scilicet: Quodcunque Petrus dum fuerit super terram solverit, solutum erit in caelis.*“ Hierzu vgl. man die ‚Celifodina‘, wo Paltz in der vom Jubiläum handelnden *Additio* (des Hauptwerkes) in der 9. *Quaestio principalis* (*An sit credendum quod per iubileum et indulgentias animabus in purgatorio veraciter subveniatur*) vor allem die Frage erörtert, *an papa possit dare indulgentias pro animabus in purgatorio detentis* (Bl. T 3^b des Erfurter Druckes von 1502), und selbstverständlich bejaht. Hier kommt Paltz (T 5^b) bei Besprechung der gegnerischen Einreden auf folgenden Einwurf zu reden: *Christus non dedit potestatem Petro et suis successoribus ligandi et solvendi nisi illos qui sunt super terram, iuxta illud Mathei XVI: Quodcunque etc. Sed animae in purgatorio existentes non sunt super terram, ergo videtur quod papa non habeat potestatem vel iurisdictionem super eas et per consequens non possit eas a penis solvere per indulgentias.* Die in dieser scheinbar entgegenstehenden Autorität von Matth. 16 liegende Schwierigkeit läßt sich indessen auf dreifache Weise heben: *theologice, logice et similitudinarie.* Logisch hat diese Schwierigkeit unter anderen in einem für den Kardinal Raim. Peraudi ausgestellten Gutachten gelöst der Magister Nicolaus Richardi, *sacrae theologiae professor Universitatis Pictaviensis.* (Dieser ist mir sonst nicht bekannt. Doch läßt sich bibliographisch ein Traktat von ihm nachweisen, welcher sich mit der durch Sixtus' IV. bekannte Ablaßbulle für die Kirche von Saintes [August 1476] hervorgerufenen Streitfrage von der Ausdehnung des Ablasses ins Fegefeuer beschäftigt und vermutlich 1476 oder 1477 geschrieben ist [der einzige datierte Druck weist das Jahr 1487 auf. Sämtliche

6. 579, 13f. *Quin amplius faciemus et rogemus Papam, ut u. s. w.* So Knaake mit A, C, D, Muhl. und Erl. Es

Drucke dieses Tractatus des Nic. Richardi finden sich übrigens angehängt einem Tractatus des Magisters Johannes de Fabrica in Paris von 1476 ‚*super relaxatione penarum animarum purgatorii . . . pro dubio quodam tollendo ex bullis Xanctonensium indulgentiarum*‘]. Es ist zweifellos derselbe Traktat, aus welchem Amort, Hist. indulg., Venet. 1738, p. 333, ein paar Sätze mitteilt, und höchst wahrscheinlich auch identisch mit dem von Paltz erwähnten Gutachten des Mag. Nic. Richardi für Peraudi. Denn nach Paltz, der es wissen konnte, ist Peraudi, der übrigens im Sprengel von Saintes geboren ist, eben hier noch unter Sixtus IV. als Ablafskommissar thätig gewesen; s. Celifod. Bl. T 5^a. — Nach Paltz hat auch Joh. de Fabrica für Peraudi ein Gutachten geliefert; auch dieses wird nichts anderes sein als der oben erwähnte Traktat). Nach Paltz hat Richardi sich folgendermaßen geäußert: *Nota quod ista propositio: Quodcunque solveris etc. habet duplicem sensum, secundum quod illa additio ‚super terram‘ potest determinare illud pronomen ‚tu‘ vel li [so!], quodcunque‘. Si determinat pronomen ‚tu‘, tunc est sensus: Quodcunque tu, Petre, existens vicarius meus super terram, solveris, illud reputabo et acceptabo solutum et in celis. Et sic vera est propositio, quod papa solvit animas a purgatorio, ipso existente vicario Christi super terram, sicut etiam solvit vivos (Bl. T 6^b)*. Voll Unwillen und Zorn zieht Luther spöttisch die Folgerungen, welche sich aus dieser gewaltsamen Verdrehung der Worte des Herrn ergeben, und ruft dann, den Nic. Richardi und den diesen mit stiller Zustimmung citierenden Joh. v. Paltz zusammenfassend, aus: *Si enim ita non sapiunt, quid aestuant, quid laborant ostendere, quod ‚super terram‘ ad solventem pertinet? Ecce o vere aureum opusculum aurei doctoris et aureis literis dignissimum et, ne nihil non sit aureum, aureis discipulis tradendum!* Das geht zweifellos (trotz des *opusculum*) auf die Coelifodina. — Bemerkenswert ist es, daß Silvester Prierias in seiner Hauptschrift gegen Luther, welche großenteils eine Widerlegung der Resolutionen ist, („Errata et Argumenta Luteris“ — Rom 1520 — Bl. CXCVII sq.) die von Luther verspottete Auslegung des *super terram* ganz ernsthaft aufrecht erhält, ja als allgemein angenommene hinstellt: *contra se recitat* (sagt er von Luther) *unam solutionem preclarissimorum doctorum, qui longe antequam iste nasceretur hoc argumentum* (das von Luther S. 577, 15—21 vorgebrachte) *dissolverunt . . .; immo hec solutio est omnium antiquorum et modernorum, scilicet ut li. super terram referatur ad solventem, ut sit sensus: quodcunque solveris dum existis super terram sive dum es in loco fori tui et vivus meus vicarius, erit solutum in celis, id est in foro dei sive apud deum, sive hic qui solvitur sit in terra sive sub terra; immo nunquam est*

ist aber mit Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Jen., Lösch. *faciamus* zu lesen.

7. **579**, 22f. . . *deponamus totum officium defunctorum, satis hodie molestum et neglectum tamen*. So alle Drucke. Der Sinn erfordert selbstverständlich *tantum*¹.

8. **599**, 8f.: *Patet autem conclusio, quia praeceptum dei infinita dignitate praestat, eo quod per hominem quoque permittitur ac nullo modo praecipitur*. So sinnlos alle Drucke für *ei, quod*. Der einzige, der den Fehler bemerkt hat, ist Joh. Jac. Greif in seiner Übersetzung (bei Walch XVIII, 462).

9. **602**, 39f.: *cum indulgentiae sit vilissimum bonum*. So Knaake mit A, C, D, Bas.⁴, Bas.⁵, Wit., Lösch., während mit Jen., Muhl. und Erl. *sint* zu lesen ist.

10. **603**, 26: . . *ut est in decretis ex eodem Ambrosio sumptum*. So alle Drucke. Es verdient aber jedenfalls *sumptis* den Vorzug. Was Luther hier citiert, findet sich in der That in verschiedenen aus Ambrosius entnommenen Decreten (c. 18 D. LXXXVI und c. 70. C. XII qu. 2, C. J. C. ed. Friedb. I, 302. 710).

Vielleicht noch häufiger als durch falsche Lesarten sieht sich bei den ältesten Schriften Luthers der Leser an der richtigen und schnellen Erfassung des Sinnes durch eine falsche oder doch unzweckmäßige Interpunktion gehindert². Hier bedarf es noch einer eindringenden Thätigkeit.

in celis qui solvitur, cum nullus ibi sit ligatus, unde in celis exponitur: id est in foro dei vel apud deum (bald darauf begegnet es dann dem Prierias im Eifer des Gefechtes, daß er bei Wiedergabe des in Rede stehenden Satzes Luthers ruhig *nec permitteretur ad solvendum aptare* druckt).

1) In den Urdrucken steht das unzählige Male mit *tñ* verwechselte *tñ*.

2) Inwiefern die ersten Bände der W. A. den Anforderungen, welche man an eine sinngemäße Interpunktion stellen darf, im allgemeinen nicht genügen, ist in dieser Zeitschrift (VII, 595—609) eingehend erörtert worden. Es genügt hier ein Hinweis darauf.

Dafs dies auch von den Resolutionen gilt, mag die Besprechung einiger in der W. A. falsch interpungirter Stellen zeigen ¹.

537, 4f. (Concl. V.): *quia est alia ab iis quae imponuntur, ut supra dictum in poena quinta*. Hier ist *in poena quinta* zu *imponuntur* zu ziehen, folglich mufs nach *dictum* ein Komma stehen. (Das *ut supra dictum* verweist nicht auf etwas, was Luther bereits bei der Besprechung der *poena quinta* gesagt hat; wohl aber kommt es in seiner Erörterung der *poena sexta* vor: 536, 28.)

583, 27 (Concl. XXVI): *solum quod non agunt, ut indulgentiae, sed ut suffragium*. Das falsche Komma nach *agunt*, welches Knaake aus A übernommen hat, ist schon in C und D gestrichen.

586, 13 ff. (Concl. XXIX): *Sed volui, ut etiam illis remissis non evolarent, nisi et sanarentur in gratia perfecte, posse tamen fieri, ut aliquae nollent redimi ex nimia dei caritate. ex eo fit verisimile, quod Paulus et Moses potuerunt velle esse anathema et separatio a deo in aeternum*. Indem

1) Als Stellen, wo die Zeichensetzung nicht geradezu falsch, aber doch unzumuthig ist, nenne ich beiläufig folgende. 531, 17 ist das Komma nach *ubemur* durch ein stärkeres Zeichen zu ersetzen. Dasselbe gilt von dem Komma hinter *patet* 533, 1. — Wie viel übersichtlicher liefse sich die lange Periode 566, 5—12 gestalten! Wiederholt (Z. 6 und 11) ist sie durch einen Punkt mit darauffolgendem grossen Buchstaben unterbrochen, während an ihrem Schlusse (Z. 12) ein Komma steht und mit kleinem Buchstaben fortgefahren wird! — 580, 18 ist hinter *parochiae* statt des Punktes ein Fragezeichen zu setzen. — 583, 17 ff.: *Non possum esse alieni verbi, multo minus Summi Pontificis interpres. Quare donec se ipsum interpretetur, interim opinemur, honoris gratia, defendendo dictum tale incognitum. Dupliciter potest id ipsum intelligi*. Hier ist das Komma nach *gratia* zu streichen, und nach *incognitum* dürfte ein Kolon den Vorzug verdienen (A liest: *incognitum, Dupliciter*). — 595, 5 ist gröfserer Deutlichkeit wegen nach *intelligo* das Komma zu tilgen. — 595, 7 liest man für *Ita hic Absolutio* u. s. w. besser: *Ita hic absolutio* u. s. w. — 602, 12 ist hinter *veniae* und hinter *operibus* ein Komma zu setzen, desgleichen Z. 13 hinter *suscipiendae*. — 625, 4f. sind die Anführungszeichen unvorsichtig gebraucht; wie kann Luther hier auch das *immo zizania cum tritico* denen, die er hier redend einführt, in den Mund legen?

Luther den Sinn, in welchem er seine These¹ gemeint hat, erläutert, sagt er zunächst, was er mit ihr nicht habe in Abrede stellen wollen², und giebt dann mit dem Satze *Sed volui . . . perfecte* positiv seine Meinung an. Und jetzt folgt die Begründung seiner Meinung: wenigstens für möglich hält er, daß dem so ist: „daß es aber möglicherweise geschehen könne, wird wahrscheinlich aus dem Umstande, daß . . .“ . Es ist also zu lesen: *perfecte. Posse . . . caritate, ex eo fit verisimile* u. s. w.³

587, 27 ff. (Concl. XXXII): *Infoelicissimi Christiani, qui nec in suis meritis nec in sua conscientia bona possunt confidere de salute. Docentur confidere in scriptam et ceratam papyrum.* Welcher aufmerksame Leser sähe nicht sofort, daß der Gedanke Luthers erst zum richtigen Ausdruck kommt, wenn man *salute, docentur* liest. Man sieht bei Vergleichung der Urdrucke⁴ und der späteren Ausgaben, daß diese Verschlechterung Knaake eigentümlich ist.

590, 1 ff. (Concl. XXXIII): *Hanc primam gratiam vult eam esse qua maius dici nihil potest et quam consequitur homo privatus gratia, quod, nisi de iustificante gratia spiritus intelligi non potest, nec ipsum aliter intellexisse clarum est.*

1) *Quis scit, si omnes animae velint redimi a purgatorio, sicut de Sancto Severino et Paschali factum narratur.*

2) *Non . . . negavi, quin et alias poenas luant animae in purgatorio quam supra dixi.*

3) So liest richtig **A** (nur daß nach *perfecte*, das am Ende der Zeile steht, der Punkt fortgefallen ist; dafür aber ist das *Posse* in der folgenden Zeile etwas eingerückt; weiter: *charitate, ex eo fit*). Völlig korrekt **Bas.**⁴; auch **Bas.**⁵ verrät noch das richtige Verständnis. Später ist dies aber allgemein verloren gegangen. Schon in **C** und **D** beginnt die Verschlechterung: beide haben zwar nach *perfecte* einen Punkt, aber auch nach *charitate*, und überdies hat eine graphische Unebenheit von **A** (das Binden von *Posse* und *tamen: Possetñ*) sie zu dem Druckfehler *Posset tamen* verleitet. An **D** hat sich Muhl. angeschlossen, der nun vollends *charitate. Ex eo* schreibt; ebenso (nur *Posse* als Variante beibringend) Erl. — Wit., Jen. und Löscher: *perfecte. Posse . . . charitate. Ex eo . . .* — Falsch übersetzt hat auch Greif. — Prierias (Bl. CLXXXIII^a) hat sich eine leise Änderung erlaubt: . . . *perfecte. Posse tamen . . . charitate: quod ex eo fit* u. s. w.

4) **A** und **C** lesen *salute, Docentur*; vollends **D**: *salute, docentur.*

In dem überhaupt jeden Sinn ausschließenden Komma vor *nisi* haben wir hoffentlich nur einen Druckfehler zu erblicken ¹.

590, 11 ff. (Concl. XXXIII): *Delphicum audivimus oraculum, ut nihil omnino dubitat, qui omnia ignorat: de potestate clavium in purgatorium secure pronuntiat.* Zu lesen *oraculum! Ut . . . ignorat, de u. s. w.* ²

590, 29 ff. (Concl. XXXIII): *Sit satis indicasse fidelibus, pestilentiam eorum sermonum tam insigni (ut par erat) involutam incitiae et ruditati.* Diese Zeichensetzung (der Urdrucke) schwächt den Sinn ab; Luthers Absicht in dieser Resolution war eine andere. Es ist zu ändern: *fidelibus pestilentiam eorum sermonum, tam u. s. w.* ³.

592, 28 f. (Concl. XXXVI): *Et* ⁴ *per casum, Si quando* ⁵ *ei non daretur eiusmodi remissio, debetur tamen ei, ut dicit Papa.* Es ist zu lesen: *Et per casum si u. s. w.:* „Und wenn zufällig ihm (dem *Christianus vere compunctus*) die *remissio plenaria a poena et culpa* irgendwie nicht zuteil [auf irgendeine Weise vorenthalten] werden sollte, so“ ⁶ u. s. w. ⁶.

599, 5 (Concl. XLII): *Papam intelligo . . . prout sonat, personam publicam, id est ut per canones nobis loquitur.* Das sinnlose Komma ist, so viel ich sehe, der W. A. vorbehalten geblieben.

1) Erl. mit den Urdrucken richtig.

2) So richtig, von den Urdrucken abweichend, schon Muhlius.

3) Auch hier hat schon Muhlius das Richtige.

4) Auch im Voraufgehenden ist die Zeichensetzung verfehlt: *Neque peccant, qui eas negligunt, nec ideo in periculo salutis sunt. Quod ex eo patet, quia tales iam sunt in via mandatorum dei, Et per casum, Si . . .!* Und doch beginnt mit dem *Et* ein neuer Gedanke, wie schon das auf die These zurückgehende *eiusmodi remissio* zeigt. — Knaake ist hier sklavisch seiner Vorlage **A** gefolgt. Schon **C** und **D** haben wenigstens das Komma vor *Et per casum* in einen Punkt verwandelt.

5) Daß Knaake mit Bas.⁴, Bas.⁵ und den Gesamtausgaben ohne Not *quando* für das *quomodo* der Urdrucke eingesetzt hat, wurde schon oben (S. 197) angemerkt.

6) Falsch Greif: „Und gesetzt auch, es würde dergleichen Erlassung auch nicht erteilet.“

603, 36 — 604, 2 (Concl. LII): *At inquirunt, Non tollimus timorem dei. Si potest securitas per venias stare cum timore dei, vere non tollitis, sed populus acceptis literis cum tanto iuramenti hiatu commendatis. Si timet, quod non sufficiunt literae coram deo, quomodo erit vera illa gloriosa securitatis promissio? Sin confidit sufficere, quomodo timebit?* Hier ist der Sinn in einer kaum glaublichen Weise verkannt! Knaake schließt sich mit dem *tollitis*, *sed* an **A** an, verschlechtert aber die Interpunktion dieses Druckes noch, indem er hinter *commendatis* einen Punkt setzt! (**A**: *commendatis, Si*)¹. Sinngemäß sind die Zeichen zu setzen: *tollitis. Sed . . . commendatis, si timet . . . promissio? sin confidit* u. s. w.

Doch genug! Der vorstehende Beitrag zur Textkritik der Resolutionen wird gezeigt haben, wie weit das Weimarer Unternehmen bei dieser Schrift hinter der Aufgabe einer „Kritischen Gesamtausgabe“ zurückgeblieben ist!

Dieser Fall steht leider nicht vereinzelt da.

Bei der Wichtigkeit der ältesten Schriften Luthers — welche übrigens zugleich die meisten Schwierigkeiten bieten — muß daher die Forderung aufgestellt werden, daß uns von ihnen (etwa bis 1519 hin) in absehbarer Zeit eine neue Ausgabe geliefert wird, welche nicht bloß den Anspruch erhebt, eine kritische zu sein, sondern diesem Anspruch insoweit gerecht wird, wie das auf dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft überhaupt möglich ist.

Die Verdienste, welche sich der Begründer der Weimarer Ausgabe als solcher, sowie — als Bearbeiter der ersten Bände (I. II. VI.) — durch seinen von reichem Erfolge gekrönten Eifer im Sammeln der Urdrucke, durch die Aufhellung dunkler Punkte in der Entstehungsgeschichte dieser oder jener Schrift Luthers, durch glückliche Textverbesser-

1) Ebenso **C**: *tollitis, sed . . . commendatis. Si*. Schon **D** hat gebessert *commendatis, si*. Dies hat auch die Erl. **A**. richtig!

rungen an einer größeren Anzahl von Stellen erworben hat, sollen ihm unvergessen bleiben, aber — plus ultra!

[Leipzig, Ostern 1892.]

A n h a n g.

Es war oben (S. 198) beiläufig die Rede davon, daß Luther auch in seiner Antwort auf den Dialog des Silvester Prierias, durch seinen Gegner veranlaßt, auf die scholastische Bestimmung der *poenitentia* als *virtus* zu sprechen komme (W. A. I, 650, 5 ff. 28 f. 31 ff.).

Hier lesen wir (650, 28): *Tertio, poenitentiam virtutem dolorem voluntatis definitis. Qua, rogo, auctoritate?* Der Druck C dieser Schrift¹ schiebt hier hinter *virtutem* ein *tantum* ein, eine zweifellose, allerdings erst in den ‚Erratis‘ gebrachte Verbesserung. Lenz und ich bemerkten bei dieser Gelegenheit², Knaake hindere das Verständnis durch ein hinter *virtutem* gesetztes Komma. Dies hat Knaake (W. A. IX, 783) den Ausruf entlockt: „Wenn uns nur dabei gesagt wäre, wie die dunkle Stelle richtig verstanden werden müßte! Mit dem Komma hinter *virtutem* soll eben eine andere Auffassung angedeutet werden, als die wäre, welcher man zu folgen hätte, wenn das Komma fehlt. Von letzterer sagt wenigstens Ambrosius Catharinus in seiner ‚Excusatio disputationis contra Martinum‘, Florentiae 1521, Bl. a 8^b, daß sie der Meinung des Prierias nicht entspreche“. — Unsere Meinung ist natürlich die gewesen, daß Knaakes Interpunktion das richtige Verständnis der im übrigen keineswegs dunklen Stelle hindere. Wer, mit Luthers damaliger Anschauung von der Buße bekannt und einigermaßen vertraut mit den einschlagenden scholastischen Distinktionen, die Darlegung Luthers auf S. 650 in ihrem Zusammenhang und Fortschritt erwägt, kann über den Sinn jener Stelle keinen Augenblick im Zweifel sein. Es verdriest fast für andere denn Anfänger bei einer solchen Stelle erst eine Erläuterung geben zu müssen.

1) S. diese Zeitschr. VII, 583 ff.

2) Ebenda S. 589.

Der zweiten These Luthers: das Wort Christi „Thut Buße“ u. s. w. dürfe nicht vom Sakrament der Buße verstanden werden, hatte Prierias, einen dreifachen Gebrauch des Wortes *poenitentia* (als *virtus, sacramentum, satisfactio iniuncta*) konstatierend, die Behauptung entgegengesetzt: *de qualibet . . . harum trium dico praedictum verbum Christi non solum posse, verum etiam et debere intelligi*¹. Luther widerlegt das (S. 650f.) in sieben Punkten. Von diesen gehen uns hier aber nur die drei ersten an².

1. Luther beantwortet (*primo*) die Gegenthese Mazzolinis mit der Frage (650, 18ff.), wer ihm oder dem Divus Thomas die Erlaubnis gegeben habe, *verbum simplicissimum . . . Christi in tres dividere sectas*. — 2. Prierias hatte die erste Art der *poenitentia* in folgender Weise beschrieben (von Luther wiedergegeben S. 650, 6ff.): *est virtus quaedam, cuius obiectum est dolor voluntatis de peccato, ipsa vero est habitus moralis eliciens dictum actum respectu praedicti obiecti*. Hiergegen wendet Luther Zweierlei ein: erstens im allgemeinen (in seinem *Secundo*), daß das ja der alte abgestandene Aristotelische Brei sei (*iterum ructuas Aristotelicam philosophiam de virtute morali* [man sollte *habitu morali* erwarten], *de obiecto, de actu elicitio, quasi ego talia nunquam audierim!*); und zweitens bemängelt er (in seinem *Tertio*) einen besonderen Punkt: *poenitentiam virtutem dolorem voluntatis definis. Qua, rogo, autoritate?* Nach Knaakes Interpunktion würde Luther dem Prierias nun vor, daß er die *poenitentia* zu einer *virtus*, zu einem *dolor voluntatis* mache, sie als *virtus* oder [genauer?] als *dolor voluntatis* definieren³. Wie aber sollte Luther dazu kommen, gerade die Definition der *poenitentia* als *virtus* zu bemängeln? Hatte er sich denn nicht noch so eben in seinen Resolutionen darauf berufen, daß doch selbst noch die Scholastik die Buße nicht bloß als Sakrament, sondern daneben auch noch als Tugend gekannt habe?

Bei richtiger Interpunktion bemängelt Luther vielmehr, daß Prierias von der Buße als Tugend aussage, sie sei ein *dolor voluntatis*, oder, wie in C der Gedanke noch deutlicher zum Ausdruck kommt, sie sei bloß ein *dolor voluntatis*. Das hatte Prierias in der That als das Wesentliche dieser

1) Erl. Ausg., Op. v. a. I, 348.

2) In den folgenden zeigt Luther, in welche Widersprüche sich die krause Thomistik seines Gegners verwickelt.

3) So hat auch Tittel (bei Walch XVIII, 127) übersetzt: „Drittens, macht ihr aus der Buße eine Tugend, einen Schmerz des Willens. Aus was vor Macht? frage ich.“

Tugend, sofern man sie nämlich auf ihre Aktivität hin ansieht, angeben.

Diese Beschränkung der *poenitentia* als *virtus* auf einen bloßen *dolor voluntatis* — das war es, was Luther nicht genügte¹. Warum sie ihm aber bei seiner damaligen Anschauung von der Buße nicht genügen konnte, bedarf für den Kenner Luthers keiner Erläuterung². —

Was soll nun hier eine Berufung auf Ambrosius Catharinus? Soll er uns unsere Auffassung erst bestätigen? oder soll er uns eines besseren belehren? Er urteilte auf Grund der Worte des Prierias wie der Antwort Luthers. Beide aber liegen uns so gut vor wie ihm. Wenn er etwa, indem er für seinen Ordensgenossen eintritt, diesen oder aber Luther oder auch beide mißverstanden haben sollte, was macht das für das richtige Verständnis aus? Doch hören wir, was er sagt.

Nachdem Catharinus die Auseinandersetzung des Prierias über den dreifachen Gebrauch von *poenitentia*, desgleichen den hier untersuchten dritten Punkt der Antwort Luthers³ mitgeteilt hat, fährt er fort: *An non igitur vera et manifesta sum locutus, quod expugnat hic homo ea quae non capit? An quaeso in praedictis verbis Magistri illud quisquam reperiat, quod poenitentia sit dolor voluntatis? quando contradicatur explicitissime, scilicet quod poenitentia virtus⁴ est habitus: et quod dolor voluntatis non habitus, et ideo non virtus ipsa, sed est actus eius?* Das ist so klar wie möglich und zeigt, daß Catharinus die Äußerung Luthers richtig verstanden hat. Nicht das macht er ihm zum Vorwurf, daß Luther den Prierias die *poenitentia* als *virtus* hinstellen lasse, sondern dieses, daß er seinem Gegner die Definition in den Mund lege, sie sei (als *virtus*) ein *dolor voluntatis*, während doch durch die Bezeichnung der Buße als

1) Wenn Luther im Fortgang seiner Widerlegung des Prierias aus der *poenitentia* als *virtus* auch die *mortificatio carnis* und die werktätige *satisfactio* ableitet (650, 32; 651, 5), so soll das nur die verworrene Dreiteilung seines Gegners treffen, nicht aber den Thomas, der ja mit seiner Definition der Tugend der Buße als eines *dolor voluntatis* eine *operatio* der *virtus poenitentiae* nicht verneinen wollte.

2) Man braucht sich nur seines „Sermo de poenitentia“ von 1518 zu erinnern, sowie der allerdings in das folgende Jahr fallenden 3. These gegen Eck und ihrer Verteidigung, W. A. II, 421 f. Von 1518 auch zu vergleichen die „Decem praecepta“, W. A. I, 446.

3) *Tertio poenitentiam virtutem dolorem voluntatis definit.* So ohne Komma wie in A.

4) Es ist eine Eigentümlichkeit der damaligen Interpunktion, wenn Catharinus hier nach *virtus* ein Komma setzt, welches andeuten soll, daß *poenitentia* und *virtus* zusammen das Subjekt ausmachen.

Tugend eben dieses ausgeschlossen sei! „Hat denn nicht Prierias ausdrücklich das Gegenteil gesagt? dafs nämlich die Buße als Tugend ein *habitus* ist; somit kann der *dolor voluntatis* nicht die Tugend selbst sein, sondern nur ihre Wirkung“¹.

1) Warum übrigens dieser Einwurf in dem Munde eines Thomisten kaum Gewicht hatte, kann ein Blick auf Thomas, Sum. th. Qu. 85, art. I zeigen.

[Leipzig 1896.]